
BACHELORARBEIT

Herr
Patrick Waadt

**Der Spieler im professionellen
Fußball als immaterieller
Vermögenswert**

2018

BACHELORARBEIT

Der Spieler im professionellen Fußball als immaterieller Vermögenswert

Autor:
Herr Patrick Waadt

Studiengang:
Angewandte Medien

Seminargruppe:
AM15wS4-B

Erstprüfer:
Prof. Heinrich Wiedemann

Zweitprüfer:
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Rainer Gömmel

Einreichung:
Mittweida, 09.07.2018

BACHELOR THESIS

Professional football players as immaterial assets

author:

Mr. Patrick Waadt

course of studies:

Applied Media Economics

seminar group:

AM15wS4-B

first examiner:

Prof. Heinrich Wiedemann

second examiner:

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Rainer Gömmel

submission:

Mittweida, July the 7th, 2018

Bibliografische Angaben

Nachname, Vorname: Waadt, Patrick

Thema der Bachelorarbeit: Der Spieler im professionellen Fußball als immaterieller Vermögenswert

Topic of thesis: Professional football players as immaterial assets

54 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2018

Abstract

Die bilanzielle Behandlung eines Profifußballspielers ist – obwohl es sich dabei in der Praxis um den wichtigsten Vermögenswert der Fußballclubs handelt – in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen bisher nur fragmentarisch behandelt worden. Die nachfolgende Arbeit stellt deshalb, die verschiedenen Regelungskonzepte der Rechnungslegung vor und untersucht die gegebenen Besonderheiten, die sich mit Blick auf die bilanzielle Behandlung eines Profispielers ergeben. Daneben werden die verschiedenen Bewertungsverfahren untersucht, die zur Bestimmung des tatsächlichen Werts eines Profifußballspielers herangezogen werden können. Im Anschluss daran wird anhand einer kurzen empirischen Untersuchung veranschaulicht, dass die insoweit bestehenden Bewertungsverfahren nicht in der Lage sind, den tatsächlichen Wert eines Profifußballspielers zutreffend wiederzugeben. Abschließend werden deshalb Empfehlungen ausgesprochen, wie mit diesem Befund in der täglichen Praxis umzugehen ist.

.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	X
1 Problemstellung und Forschungsfrage.....	1
2 Der bilanzielle Wert eines Profifußballspielers	4
2.1 Einschlägige Regelungskonzepte	4
2.1.1 Regelungen für Vereine	5
2.1.2 Regelungen für Kapitalgesellschaften	5
2.1.3 Regelungen für Konzerne	7
2.1.4 Richtlinien der DFL	8
2.1.5 Vorgaben der UEFA.....	9
2.1.6 Zwischenfazit	10
2.2 Grundlegendes zum Spielerwert	10
2.2.1 Recht auf Transferentschädigung	11
2.2.2 Bilanzierungsgegenstand.....	12
2.2.3 Wertbegriffe	12
2.2.4 Zwischenfazit	15
2.3 Vereinsrechnungslegung.....	15
2.4 Handels- und steuerbilanzielle Rechnungslegung	16
2.4.1 Verhältnis von Handelsbilanz und Steuerbilanz.....	16
2.4.2 Bilanzierungsfähigkeit	18
2.4.3 Zugangsbewertung	23
2.4.4 Folgebewertung	27
2.4.5 Austritt aus der Bilanz	29
2.5 Rechnungslegung nach IFRS.....	30
2.5.1 Bilanzierungsfähigkeit	30
2.5.2 Zugangsbewertung	34
2.5.3 Folgebewertung	35
2.5.4 Austritt aus der Bilanz	37
2.6 Vorgaben und Richtlinien der DFL und der UEFA	37
2.6.1 Zielrichtung der Vorgaben.....	38
2.6.2 Einzelne bilanzielle Vorgaben der DFL	38
2.6.3 Einzelne bilanzielle Vorgaben der UEFA.....	39
2.7 Fazit	40
3 Der tatsächliche Wert eines Profifußballspielers.....	41

3.1	Bewertungsanlässe.....	41
3.1.1	Allgemeine Bewertungsanlässe	41
3.1.2	Sportspezifische Bewertungsanlässe.....	42
3.2	Anerkannte Verfahren zur Unternehmens- und Assetbewertung.....	43
3.2.1	Kapitalwertorientierte Verfahren (Income-Approach).....	43
3.2.2	Kostenorientierte Verfahren (Cost-Approach)	43
3.2.3	Marktpreisorientierte Verfahren (Market-Approach)	44
3.3	Konkrete Umsetzung des Market-Approachs nach Galli.....	44
3.3.1	Schritt 1: Klassifizierung und Analyse realisierter Transferzahlungen	44
3.3.2	Schritt 2: Anpassung realisierter Transferzahlungen an die Marktentwicklung	45
3.3.3	Schritt 3: Berücksichtigung individueller Aspekte	45
3.3.4	Kritik.....	45
3.4	Fazit.....	46
4	Empirische Untersuchung verschiedener Einflussfaktoren im Laufe einer Saison auf den tatsächlichen Wert	48
4.1	Leistungsbezogene sportliche Einflussfaktoren.....	48
4.2	Nichtleistungsbezogene sportliche Einflussfaktoren	49
4.3	Außersportliche Einflussfaktoren.....	49
4.4	Fazit.....	50
5	Schlussbetrachtung.....	51
5.1	Ergebnisse.....	51
5.2	Ausblick	54
	Literaturverzeichnis	XI
	Eigenständigkeitserklärung	XV

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Bzw.	Beziehungsweise
DFB	Deutscher Fußballbund
DFL	Deutsche Fußball Liga GmbH
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
FC	Fußballclub
ff.	die folgenden

FIFA	Fédération Internationale de Football Association/ Internationaler Fußballverband
FSV	Fußball- und Sportverein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH- Gesetz
GmbH & Co. KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) Komplementär = Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
lit.	Buchstabe
LSpSt	Lizenzspielerstatut
Nr.	Nummer
S.	Seite
SC	Sport-Club
Sog.	So genannt
SV	Sportverein

TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UEFA	Union of European Football Associations
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rechte eines Fußballunternehmens	1
Abbildung 2: Der Aufbau einer Bilanz nach § 266 HGB	6
Abbildung 3 - Einschlägige Regelungskonzepte zur Ermittlung des bilanziellen Wertes eines Profifußballspielers	10
Abbildung 4: Markt- und Buchwert eines Profifußballspielers	14
Abbildung 5: Aktiviertes Spielervermögen in der 1. Bundesliga	15
Abbildung 6: Erwerb einer Spielererlaubnis vor dem Bosman-Urteil	20
Abbildung 7: Mögliche Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten bei selbstgeschaffenen Spielerwerten	26
Abbildung 8: Kriterien zur Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögenswerte nach IFRS	32

1 Problemstellung und Forschungsfrage

„Football is big business.“¹ Mit diesem Ausspruch war Trainer Alex Ferguson seiner Zeit voraus. Denn gerade in den Profiligen ist Fußball schon lange nicht mehr nur ein Sport, sondern beinhaltet neben großem medialen Interesse auch eine stark ausgeprägte wirtschaftliche Dimension. Längst haben sich die Strukturen im professionellen Fußball gewandelt: von reinen Vereinen hin zu gewinnorientierten Wirtschaftsunternehmen, die häufig sogar Beteiligungen an einer oder mehreren Kapitalgesellschaften halten.²

Dies verdeutlicht auch ein Blick auf die Zahlen. So erzielten die 36 Clubs der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga in der Saison 2016/2017 erstmals einen Gesamtumsatz von mehr als vier Milliarden Euro und mussten über eine Milliarde Euro an Abgaben und Steuern aufbringen.³ Ein wesentlicher Teil dieses Umsatzes entsteht aus der Vermarktung der verschiedensten Rechte, die einem Fußballunternehmen zur Verfügung stehen:



Abbildung 1: Rechte eines Fußballunternehmens⁴

Unter diesen verschiedenen Rechten nehmen die Transferrechte – und mit ihnen das sog. Spielervermögen – eine entscheidende Rolle ein. Denn das Spielervermögen stellt in aller Regel die zentrale Vermögensposition eines Fußballunternehmens dar, auf die

¹ Alex Ferguson, zitiert nach W.-D. Hoffmann (2006), S. 129.

² S. Müller, S. Serfas (2017), S. 7.

³ DFL (2018), S. III f.

⁴ V.-C. Elter (2009), S. 295.

nicht selten 50 % oder mehr der Bilanzsumme entfallen.⁵ So betrug das aktivierte Spielervermögen der 18 Clubs der 1. Bundesliga zum 30.06.2017 rund 947 Millionen Euro.⁶ Diese zentrale Rolle des Spielervermögens wird umso deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass andere in den Bilanzen auftauchende Vermögensgegenstände, wie Stadien, Fußballplätze, Vermarktungsrechte und Zuschauertribünen ohne das Spielervermögen weitestgehend wertlos wären.⁷ Auch die wesentlichen Erlösströme – Werbung, Merchandising, Transfers, Spielbetrieb sowie sonstige mediale Verwertung – werden durch das Spielervermögen beeinflusst oder gar erst ermöglicht.⁸

Mit dieser herausragenden Bedeutung des Spielervermögens und dessen starken Einflusses auf das Bilanzbild gehen zahlreiche wirtschaftliche und rechtliche Fragen einher, die wohl für die Unternehmensführung weniger Branchen derart relevant werden, wie für den professionellen Teamsport.⁹

Trotz dieser herausragenden Bedeutung bilden sowohl Fachpresse als auch wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Literatur die entsprechenden Besonderheiten der Branche des Profisports nur vereinzelt ab.¹⁰ So werden häufig nur einzelne Aspekte, wie z.B. die Folgebewertung des Spielervermögens, oder nur einzelne Regelungskonzepte, wie z.B. die DFL Lizenzierungsordnung, erörtert. Eine ganzheitliche Untersuchung findet indes nicht statt. Deshalb sind zentrale Fragen nach der bilanziellen Behandlung von Fußballspielern und nach deren Bewertung nach wie vor umstritten.¹¹

Die letzte umfassende Grundlagenuntersuchung¹² entstand vor rund 20 Jahren und kann aufgrund zwischenzeitlich geänderter Bilanzierungsvorschriften im Rahmen des BilMoG sowie den neueren Richtlinien der DFL und der UEFA nur noch eingeschränkt zurate gezogen werden. Deswegen soll diese Arbeit an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Rechtswissenschaften versuchen, eine ganzheitliche Lösung anzubieten, die sich weder auf einzelne Regelungskonzepte noch auf einzelne ausgewählte Aspekte beschränkt. Denn nur so lassen sich das Zusammenspiel und etwaige Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Regelungskonzepten gewinnbringend abbilden.

⁵ V.-C. Elter (2012), S. 693.

⁶ DFL (2018), S. 29.

⁷ W.-D. Hoffmann (2006), S. 130.

⁸ J. Bätge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 310.

⁹ A. Galli (2013), S. 810.

¹⁰ T. Dehesselles (2011), S. 7.

¹¹ M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S.1137.

¹² Vgl. A. Galli (1997), S. 1 ff.

Den Schwerpunkt dieser Arbeit soll deshalb die zusammenhängende Untersuchung sämtlicher Aspekte darstellen, die bei der bilanziellen Behandlung des Spielervermögens von Relevanz sein können.¹³ In diesem Rahmen werden zunächst die verschiedenen Regelungskonzepte vorgestellt, die je nach Rechtsform, Kapitalmarktorientierung, Größe, Bilanzsumme sowie Teilnahme an internationalen Wettbewerben zur Anwendung kommen.¹⁴ Im Anschluss werden einige grundlegende Aspekte zum Spielervermögen beleuchtet, die zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen unerlässlich sind. Sodann werden ausführlich die verschiedenen Vorgaben untersucht, die die einzelnen Regelungskonzepte mit Blick auf das Spielervermögen aufstellen. Dabei sollen die Fragen der Bilanzierungsfähigkeit sowie der verschiedenen Bewertungsansätze für jedes Regelungskonzept gesondert erörtert werden, um so die in der Praxis bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Dies erscheint besonders wichtig, da aufgrund der erwähnten geänderten Strukturen im Profifußball die entsprechenden Bilanzen nicht mehr nur für Verband, Steuerbehörden und Kreditinstitute relevant sind, sondern auch von Aktionären und potentielle Investoren zurate gezogen werden.¹⁵

Ein weiterer Abschnitt dieser Untersuchung widmet sich im Anschluss dem Versuch der Feststellung des tatsächlichen Wertes eines Profifußballspielers, der in aller Regel von seinem bilanziellen Wert abweichen wird.¹⁶ Dieser tatsächliche Wert spielt nicht nur für denkbare Versicherungen oder Finanzierungen eine Rolle, sondern muss – wie noch zu zeigen sein wird – unter Umständen auch in die Bilanz aufgenommen werden. Umso mehr verwundert es, dass bisher noch kein einheitlich angewendetes objektivierbares Bewertungsverfahren existiert.¹⁷ Deshalb sollen bestehende Ansätze zur Ermittlung des tatsächlichen Werts analysiert und auf ihre Eignung hin zur einheitlichen Anwendung in der Praxis untersucht werden.

In einem letzten Abschnitt werden sodann verschiedene Aspekte untersucht, die sich im Laufe einer Saison auf den tatsächlichen Wert eines Spielers auswirken können.¹⁸ Diese Einflussfaktoren aus den verschiedensten Bereichen des Lebens sollen verdeutlichen, warum es derart diffizil ist, ein objektiviertes Bewertungsverfahren zu finden, dass all diese denkbaren Aspekte berücksichtigt und abbildet.

¹³ Dazu sogleich in Kapitel 2.

¹⁴ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 19.

¹⁵ V.-C. Elter (2012), S. 693.

¹⁶ Dazu sogleich in Kapitel 3.

¹⁷ V.-C. Elter (2012), S. 693 f.

¹⁸ Dazu sogleich in Kapitel 4.

2 Der bilanzielle Wert eines Profifußballspielers

Die bilanzielle Behandlung eines Profifußballspielers – und damit einhergehend die Frage nach seinem bilanziellen Wert – hängt im Wesentlichen davon ab, welche Regelungskonzepte bei der Aufstellung der jeweiligen Bilanz zur Anwendung kommen. Denn sie entscheiden darüber, welche Vorschriften im Rahmen der Bilanzierung zu beachten sind.

2.1 Einschlägige Regelungskonzepte

Die erste Weichenstellung zur Ermittlung des einschlägigen Regelungskonzepts orientiert sich an Rechtsform des Fußballunternehmens. Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff des Fußballvereins nach wie vor fest verankert ist, waren in der Spielzeit 2017/2018 mit dem FC Schalke 04, dem SC Freiburg sowie dem FSV Mainz 05 nur drei der 18 Bundesligisten als eingetragener Verein (e.V.) organisiert. Der Rest firmierte als GmbH¹⁹, als AG²⁰ oder als GmbH & Co. KGaA²¹ und mithin als Kapitalgesellschaft. Während sich eine GmbH vor allem zur langfristigen Einbindung einzelner Sponsoren anbietet, eröffnen AG und KGaA die Möglichkeit eines Börsenganges.²²

Genau an diesem Punkt setzt die nächste Weichenstellung an: Handelt es sich nämlich bei der Kapitalgesellschaft zugleich um ein Mutterunternehmen eines Konzerns, das beherrschenden Einfluss auf ein Tochterunternehmen ausüben kann, ist sie nach § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Nimmt das Mutterunternehmen zudem noch einen organisierten Markt durch die von ihm ausgegebenen stimmberechtigten Aktien in Anspruch, muss es seinen Konzernlagebericht nach § 315a Abs. 1 HGB um zusätzliche Angaben ergänzen.

In einem dritten Schritt ist schließlich anhand der Wettbewerbe, an dem die Fußballmannschaft teilnehmen wird zu bestimmen, welche zusätzlichen Vorgaben von den entsprechenden Verbänden im Rahmen der Bilanzierung zu berücksichtigen sind.

¹⁹ TSG 1899 Hoffenheim, Bayer 04 Leverkusen, RB Leipzig, Borussia Mönchengladbach, VfL Wolfsburg.

²⁰ FC Bayern München, VfB Stuttgart, Eintracht Frankfurt, Hamburger SV.

²¹ Borussia Dortmund, Hertha BSC, SV Werder Bremen, FC Augsburg, Hannover 96, 1. FC Köln.

²² S. Müller, S. Serfas (2017), S. 17.

2.1.1 Regelungen für Vereine

Für die in der Form des Idealvereins organisierten Clubs gelten an sich nur die Regeln des Vereinszivilrechts.²³ Denn Vereine sind keine Kaufleute im Sinne des HGB und damit grundsätzlich nicht nach § 140 AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 HGB buchführungspflichtig. Es verbleibt mithin die Vorschrift des § 27 Abs. 3 BGB, nach der der Vorstand des Vereins entsprechend § 666 BGB zur Rechenschaft verpflichtet ist. Der Umfang der Rechenschaftspflicht richtet sich nach § 259 Abs. 1 BGB, der wiederum eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorlage entsprechender Belege verlangt. Darüber hinaus sieht § 260 Abs. 1 BGB die Führung eines Bestandsverzeichnisses voraus, in welchem angeschaffte und abgegangene Vermögensgegenstände gelistet werden. § 260 BGB ist auf die Rechenschaftspflichtung des Vereinsvorstands nach § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 666 BGB anwendbar, da eine Auskunftspflicht als Minus in jeder Pflicht zur Rechenschaftslegung enthalten ist.²⁴

Mit Blick auf steuerrechtliche Vorgaben kann der Verein seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Alternativ kann er auch freiwillig nach § 4 Abs. 1 EStG bilanzieren und den Gewinn damit im Wege des Betriebsvermögensvergleichs ermitteln. Da die als Verein organisierten Fußballclubs auch nach wie vor gemeinnützig im Sinne der AO sind, müssen sie – um den Gemeinnützigkeitsstatus nicht zu verlieren – gemäß § 63 Abs. 3 AO ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben führen, aus denen hervorgeht, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung von steuerbegünstigten Zwecken gerichtet ist.²⁵

2.1.2 Regelungen für Kapitalgesellschaften

Die GmbH ist nach § 13 Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HGB Formkaufmann. Gleiches gilt für die AG gemäß § 3 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HGB sowie für die KGaA gemäß § 278 Abs. 3 AktG und § 3 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HGB. Damit sind die nicht als Verein organisierten Fußballunternehmen als Formkaufleute allesamt nach § 38 Abs. 1 HGB verpflichtet, Handelsbücher zu führen. Nach § 140 AO folgt daraus zugleich die Pflicht, auch für Zwecke der Steuergesetze

²³ T. Dehesselles (2011), S. 9.

²⁴ Krüger, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 260 Rn. 8.

²⁵ T. Dehesselles (2011), S. 10.

Bücher zu führen. Im Ergebnis müssen diese Sportunternehmen deshalb jährlich eine Handelsbilanz und eine Steuerbilanz aufstellen. Die Gliederung der Handelsbilanz ist gesetzlich vorgeschrieben und richtet sich nach § 266 HGB:

Aktiva	Passiva
<p>A. Anlagevermögen:</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte; 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten; 3. Geschäfts- oder Firmenwert; 4. geleistete Anzahlungen; <p>II. Sachanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken; 2. technische Anlagen und Maschinen; 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau; <p>III. Finanzanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen; 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen; 3. Beteiligungen; 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 5. Wertpapiere des Anlagevermögens; 6. sonstige Ausleihungen. <p>B. Umlaufvermögen:</p> <p>I. Vorräte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen; 3. fertige Erzeugnisse und Waren; 4. geleistete Anzahlungen; <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen; 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 4. sonstige Vermögensgegenstände; <p>III. Wertpapiere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen; 2. sonstige Wertpapiere; <p>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.</p> <p>C. Rechnungsabgrenzungsposten.</p> <p>D. Aktive latente Steuern.</p> <p>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.</p>	<p>A. Eigenkapital:</p> <p>I. Gezeichnetes Kapital;</p> <p>II. Kapitalrücklage;</p> <p>III. Gewinnrücklagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gesetzliche Rücklage; 2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen; 3. satzungsmäßige Rücklagen; 4. andere Gewinnrücklagen; <p>IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;</p> <p>V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.</p> <p>B. Rückstellungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen; 2. Steuerrückstellungen; 3. sonstige Rückstellungen. <p>C. Verbindlichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleihen davon konvertibel; 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten; 3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen; 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel; 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit. <p>D. Rechnungsabgrenzungsposten.</p> <p>E. Passive latente Steuern.</p>

Abbildung 2: Der Aufbau einer Bilanz nach § 266 HGB

Neben der Bilanz sind die Aufwendungen und Erträge eines jeweiligen Geschäftsjahres in einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, deren Aufbau und Inhalt sich nach

§ 275 HGB richten muss. In diesem Rahmen sieht § 276 HGB einige Erleichterungen vor, deren jeweilige Einschlägigkeit sich nach der Größe der Kapitalgesellschaft richtet.

Schließlich müssen alle Kapitalgesellschaften nach § 325 HGB einen Jahresabschluss veröffentlichen, wobei auch hier wieder gewisse Erleichterungen in Abhängigkeit zur Größe der Kapitalgesellschaft vorhanden sind.

2.1.3 Regelungen für Konzerne

Die Vorschrift des § 290 Abs. 1 HGB gilt für sämtliche Kapitalgesellschaften – also insbesondere AG, GmbH und KGaA²⁶ –, die als Mutterunternehmen beherrschenden Einfluss auf ein Tochterunternehmen ausüben können. In der Folge haben die betroffenen Unternehmen einen Konzernabschluss mit dem Inhalt gemäß § 297 HGB sowie einen Konzernlagebericht mit dem Inhalt gemäß § 315 HGB zu erstellen.

Die meisten hiervon betroffenen international agierenden Unternehmen erstellen ihren Konzernabschluss nach den IFRS. Dies liegt daran, dass die IFRS im Vergleich zum HGB insgesamt als moderner gelten und die IFRS es zudem ermöglichen, die Rechnungslegung auch an etwaige Investoren sowie die interessierte Öffentlichkeit zu adressieren.²⁷

Bei den IFRS handelt es sich um internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board herausgegeben werden. Diese Vorschriften wurden durch die Europäische Kommission im Wege der Verordnung übernommen, sodass die Standards unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten gelten.²⁸ Die Verordnung – und deren Umsetzung ins nationale Recht nach § 315a HGB – betrifft allerdings lediglich Unternehmen, deren Anteile zum Handel in einem geregelten Markt in einem der EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Dies betrifft mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand in Deutschland lediglich die börsennotierte Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.²⁹

²⁶ Merkt, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 290 Rn. 1.

²⁷ T. Dehesselles (2011), S. 19 f.

²⁸ Vgl. EG Verordnung Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002.

²⁹ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 17.

Daneben ist es den Mutterunternehmen aber auch gestattet, freiwillig einen Abschluss nach IFRS aufzustellen, auch wenn ihre Anteile nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.

Der Begriff IFRS wird in der Regel als Oberbegriff verwendet, der die International Financial Reporting Standards im engeren Sinne, die International Accounting Standards (IAS) des International Accounting Standards Committee sowie die Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Dieses Begriffsverständnis wird diese Arbeit im Nachfolgenden ebenfalls zugrunde legen.

2.1.4 Richtlinien der DFL

Neben den drei soeben vorgestellten Regelungskonzepten – Vereine nach BGB, Kapitalgesellschaften nach HGB und EStG sowie Konzerngesellschaften nach IFRS – müssen Profifußballunternehmen noch weitere Rahmenbedingungen beachten. Diese haben zwar keine Gesetzeskraft, müssen aber dennoch berücksichtigt werden, um am entsprechenden Ligabetrieb teilnehmen zu können.

Weltweit regelt die FIFA die Rahmenbedingungen zur Teilnahme. Ein Mitglied der FIFA ist die UEFA, welche die Rahmenbedingungen für die europäischen Wettbewerbe festlegt. Der DFB wiederum als Mitglied von UEFA und FIFA legt die Rahmenbedingungen für nationale Wettbewerbe fest. Allerdings hat der DFB die Festlegung der Rahmenbedingungen für die 1. Bundesliga und 2. Bundesliga im Wege eines Grundlagenvertrags auf die DFL übertragen.

Um an der 1. Bundesliga oder der 2. Bundesliga teilnehmen zu können, müssen sich die Fußballunternehmen deshalb an die Richtlinien der DFL halten. Diese Vorgaben beinhalten nicht nur bilanzielle Aspekte, sondern bestimmen z.B. wann ein Spieler als professioneller Spieler gilt oder wie ein Spielertransfer abzulaufen hat.³⁰ Auch die in den Medien vielfach erörterte 50+1 Regel³¹ entstammt der Feder des DFL.³² Mit Blick auf bilanzielle Vorgaben³³ soll an dieser Stelle lediglich hervorgehoben werden, dass die Lizenzierungsordnungen der DFL weitestgehend die handelsbilanziellen Vorgaben wiedergeben und damit unabhängig von der Rechtsform die Aufstellung einer Handelsbilanz

³⁰ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 11.

³¹ Vgl. § 8 Nr. 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Ligaverbands-Satzung.

³² T. Dehesselles (2011), S. 10 f.

³³ Dazu sogleich ausführlich unter 2.6.

verlangen, sodass auch Fußballunternehmen in der Form des e.V. eine Handelsbilanz aufstellen müssen, wenn sie mit ihrer Profimannschaft in der Bundesliga spielen wollen.³⁴

2.1.5 Vorgaben der UEFA

Ähnlich verhalten sich insoweit die Vorgaben der UEFA, die von deutschen Fußballunternehmen eingehalten werden müssen, wenn deren Profimannschaft an der UEFA Europa League oder an der UEFA Champions League teilnehmen möchten. Bei der UEFA handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein nach schweizerischem Privatrecht, die – ähnlich wie der DFL – Rahmenbedingungen in den verschiedensten Bereichen vorgibt, wobei die Vorschriften der UEFA Financial Fair Play Richtlinien wohl die am häufigsten zitierten Rahmenbedingungen sein dürften.³⁵

Mit Blick auf bilanzielle Vorgaben³⁶ soll an dieser Stelle lediglich hervorgehoben werden, dass die UEFA grundsätzlich von ihren Mitgliedern eine umfassende Konzernrechnungslegung verlangt.³⁷ Auch wenn die DFL insoweit eine Ausnahme beantragt und auch erhalten hat, orientieren sich die meisten Vorgaben der UEFA an den IFRS, was einen der Hauptgründe dafür darstellt, dass viele Fußballunternehmen freiwillig einen Abschluss nach den IFRS erstellen.³⁸

³⁴ T. Dehesselles (2011), S. 26.

³⁵ T. Dehesselles (2011), S. 23.

³⁶ Dazu sogleich ausführlich unter 2.7.

³⁷ T. Dehesselles (2011), S. 25.

³⁸ Vgl. T. Dehesselles (2011), S. 25, 47 und 52.

2.1.6 Zwischenfazit

Das Verhältnis der einschlägigen Regelungskonzepte stellt sich damit wie folgt dar:



Abbildung 3 - Einschlägige Regelungskonzepte zur Ermittlung des bilanziellen Wertes eines Profifußballspielers³⁹

Zunächst entscheidet die Rechtsform bzw. die Stellung innerhalb eines Konzerns darüber, welches der drei Regelungskonzepte – BGB, HGB und EStG, IFRS – grundsätzlich einschlägig ist. Jedes der drei Regelungskonzepte wird im Anschluss durch die Vorgaben von DFL und UEFA modifiziert. Der Umfang der Modifizierungen reicht von kleineren Anpassungen im Bereich der Regelungen für Konzerne bis zur fast vollständigen Außerkraftsetzung der Regelungen für Vereine, da die DFL rechtsformunabhängig die Erstellung einer Handelsbilanz fordert.

2.2 Grundlegendes zum Spielerwert

Nachdem die denkbaren Regelungskonzepte vorgestellt wurden, sollen nunmehr einige Grundlagen erörtert werden, die zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen über

³⁹ Eigener Entwurf.

die bilanzielle Behandlung von Profifußballspielern unter den einzelnen Regelungskonzepten unerlässlich sind.

Insoweit gilt es zunächst die Begrifflichkeiten klarzustellen. So wird im vorliegenden Kontext typischerweise von „Spielerwerten“ gesprochen, die in der Fachliteratur als „das durch arbeitsvertraglich verpflichtete durch Sportler repräsentierte Humankapital eines am professionellen Teamsport teilnehmenden Clubs“⁴⁰ definiert werden. Im angelsächsischen Raum wird indes versucht, den Humankapital-Charakter des Bilanzierungsgegenstandes weniger in den Vordergrund zu stellen und sich auf den monetären bzw. rechtlichen Aspekt zu konzentrieren, sodass dort häufig von „amounts paid for players“, „costs of players registration“ oder „players' registration rights“ gesprochen wird.⁴¹

2.2.1 Recht auf Transferentschädigung

Gerade die letztgenannten Begriffe aus dem angelsächsischen Raum werfen die Frage auf, welche Rechte eigentlich an einem Spieler bestehen können.

So besteht einerseits das sog. Recht auf Transferentschädigung, das häufig kurz auch als Transferrecht bezeichnet wird. Gemeint ist damit ein abtretbares Recht am Spieler, das das Fußballunternehmen befähigt, im Falle einer vorzeitigen Entlassung des Spielers aus seinem bestehenden Vertrag eine Entschädigung zu verlangen.⁴² Dies liegt an § 15 Abs. 3 TzBfG, der insoweit vorschreibt, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis – und nichts anderes liegt zwischen Fußballunternehmen und Lizenzspieler vor⁴³ – nicht ordentlich kündbar ist, sodass ein unter Vertrag stehender Spieler nur nach Ablauf seines Vertrags oder durch Aufhebungsvereinbarung, die die Zustimmung des Fußballunternehmens erfordert, das Fußballunternehmen wechseln kann.

Von diesem abtretbaren Recht ist das nicht abtretbare föderative Recht am Spieler abzugrenzen, das auch verbands- oder fußballspezifisches Recht genannt wird. Dieses Recht liegt automatisch bei demjenigen Fußballunternehmen, welches den Lizenzspieler unter Vertrag hat, und berechtigt zur Erteilung einer Freigabeerklärung, ohne die der Spieler nicht bei einem anderen Fußballunternehmen registriert werden kann.⁴⁴

⁴⁰ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 24.

⁴¹ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 24.

⁴² V.-C. Elter (2012), S. 694.

⁴³ Vgl. BAG, Urteil vom 16.01.2018 – 7 AZR 312/16, NJW 2018, S. 1993 f.

⁴⁴ V.-C. Elter (2012), S. 694.

2.2.2 Bilanzierungsgegenstand

Damit stellt sich die Frage, welcher der besprochenen Aspekte schließlich in die Bilanz eines Fußballunternehmens aufgenommen wird. Denn neben den bereits erörterten immateriellen Rechten an einem Fußballspieler, trägt ein Spieler vor allem durch den physischen Einsatz seines Körpers zum wirtschaftlichen Erfolg des Fußballunternehmens bei, was eigentlich für das Vorliegen eines materiellen Vermögensgegenstands sprechen würde.⁴⁵ Ein immaterielles Wirtschaftsgut liegt indes vor, soweit dessen Wert nicht aus Materie besteht.⁴⁶

Die in der Literatur bisweilen angetroffenen Vorschläge für den entsprechenden Bilanzansatz lauten „Spielererlaubnis“, „Transferentschädigung“, „Spielervermögen“, oder „Humankapital“, wobei die Begriffe teilweise synonym und teilweise mit unterschiedlicher Bedeutung gebraucht werden.⁴⁷ Die verwendeten Begriffe dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass bilanziell eine Abgrenzung zwischen materiellem und immateriellem Wirtschaftsgut stattzufinden hat.

Bei einheitlichen Wirtschaftsgütern, die aus materiellen und immateriellen Elementen bestehen, entscheidet das wirtschaftlich im Vordergrund stehende Element über die Einordnung.⁴⁸ In seinem insoweit maßgeblichen Urteil aus dem Jahr 1992⁴⁹ – welches er im Jahr 2011 nochmals bestätigte⁵⁰ – bewertete der BFH die verbandsrechtlich erteilte Spielererlaubnis sowie die exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem jeweiligen Spieler aufgrund des Arbeitsvertrages als im Vordergrund stehend, sodass nunmehr insgesamt von einem einheitlichen immateriellen Vermögensgegenstand auszugehen ist.

2.2.3 Wertbegriffe

Nachdem geklärt ist, dass es sich beim Spielervermögen um immaterielle Wirtschaftsgüter handelt, ist in einem nächsten Schritt herauszuarbeiten, welche Werte einem Profispieler beigemessen werden können. Bevor dies jedoch mit Blick auf die verschiedenen Regelungskonzepte im Detail untersucht wird, soll sich an dieser Stelle damit begnügt

⁴⁵ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 25.

⁴⁶ Krumm, in: Blümich, EStG, § 5 Rn. 531.

⁴⁷ K. Rade, T. Stobbe (2009), S. 1110.

⁴⁸ BFH, Urteil vom 03.07.1987 – III R 7/86, BStBl. II 1987, S. 731.

⁴⁹ BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91, BStBl. II 1992, S. 978.

⁵⁰ BFH, Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10, BStBl. II 2012, S. 240.

werden, die verschiedenen Wertbegriffe, die unabhängig vom Profisport verwendet werden, zu analysieren und voneinander abzugrenzen.

So gibt es zunächst den Marktwert, der den Betrag darstellt, zu dem ein Vermögensgegenstand zwischen sachverständigen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern veräußert werden könnte.⁵¹ Im Ergebnis ist dies also der tatsächliche Wert⁵², der einem Spieler aufgrund seiner sportlichen Leistungen und fußballerischen Fähigkeiten sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage einschließlich der verbleibenden Vertragslaufzeit von den Parteien beigemessen wird.⁵³

Der Buchwert beschreibt indes denjenigen Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut in der Bilanz auszuweisen ist.⁵⁴ Folglich richtet sich der Buchwert stets nach den Vorschriften des einschlägigen Regelungskonzepts.⁵⁵

Wichtig ist an dieser Stelle noch zu wissen, dass der Buchwert eines Profifußballspielers – mit Ausnahme des Zeitpunktes unmittelbar nach einem getätigten Transfer unter Zahlung einer Ablösesumme – in aller Regel vom Marktwert abweichen wird, da die einschlägigen Regelungssysteme oft nur wenig flexible Bewertungsmechanismen vorsehen. Insbesondere bei Spielern aus der eigenen Jugend und bei ablösefrei erworbenen Spielern ist die Diskrepanz zwischen Buch- und Marktwert in aller Regel sehr hoch.⁵⁶

⁵¹ V.-C. Elter (2012), S. 702.

⁵² Dazu sogleich ausführlich unter 3.

⁵³ Vgl. S. Müller, S. Serfas (2017), S. 29 f.

⁵⁴ J. Hottmann, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Buchwert Rn. 1.

⁵⁵ Dazu sogleich ausführlich unter 2.3 bis 2.7.

⁵⁶ V.-C. Elter (2012), S. 703.

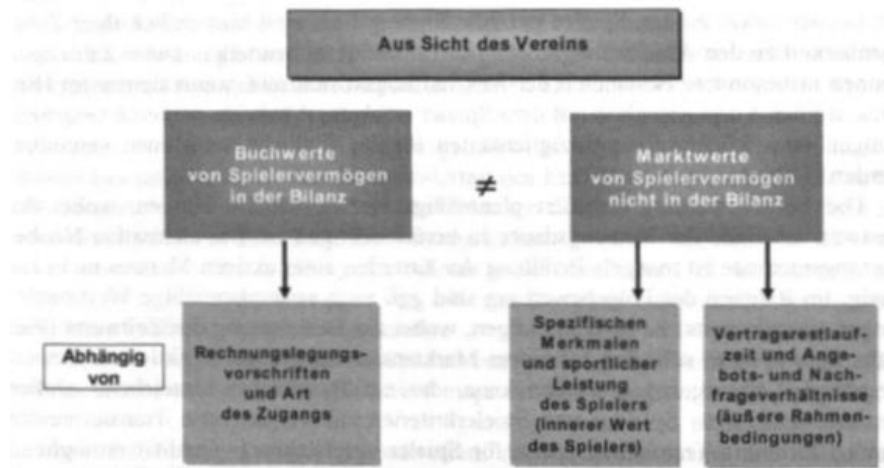


Abbildung 4: Markt- und Buchwert eines Profifußballspielers⁵⁷

Daneben werden in den einzelnen Regelungskonzepten noch der Begriff des Teilwertes sowie der Begriff des gemeinen Wertes verwendet. Bei dem Teilwert handelt es sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG um denjenigen Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der gemeinen Wert wird indes nach § 9 Abs. 2 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Damit bestimmt sich der gemeine Wert aus Sicht des Veräußerers und orientiert sich ausschließlich am Einzelveräußerungspreis.⁵⁸

⁵⁷ V.-C. Elter (2009), S. 302.

⁵⁸ W. Maier, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Teilwert Rn. 5.

2.2.4 Zwischenfazit

Nachdem die grundlegenden Aspekte nunmehr erläutert sind, kann in einem nächsten Schritt untersucht werden, wie das Spielervermögen innerhalb der einzelnen Regelungskonzepte behandelt wird. Denn nur so lässt sich das beinahe jährlich steigende Spielervermögen in der 1. Bundesliga angemessen nachvollziehen und der steuerliche Wert eines Profifußballspielers korrekt ermitteln.

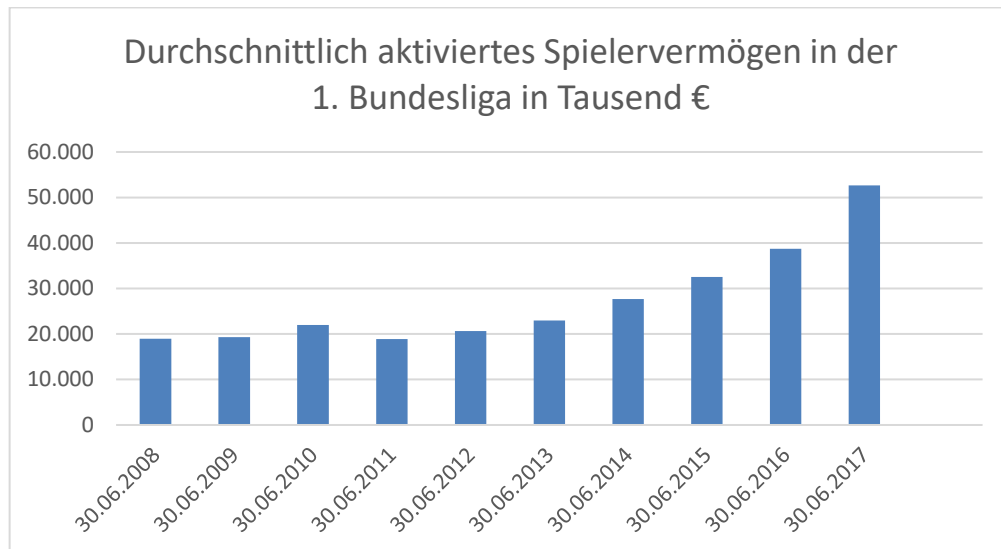


Abbildung 5: Aktiviertes Spielervermögen in der 1. Bundesliga⁵⁹

2.3 Vereinsrechnungslegung

Dabei kann die Behandlung der reinen Vereinsrechnungslegung noch relativ kurz ausfallen. Denn nach den Vorgaben der DFL muss jeder Bundesligaverein seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand eines extern geprüften Jahresabschlusses und einer an den Vorschriften des HGB angenäherten Bilanz nachweisen, da er sonst keine Lizenz erteilt bekommt und mithin nicht am Ligabetrieb teilnehmen darf.⁶⁰ Dies geht aus § 2 Nr. 1 lit. g in Verbindung mit § 8 der Lizenzierungsordnung der DFL hervor.

Konkret bedeutet dies, dass auch wenn Fußballunternehmen, z.B. weil sie als eingetragener Verein firmieren, eigentlich nicht buchführungspflichtig wären, sie faktisch durch

⁵⁹ Eigener Entwurf; Quellen:

⁶⁰ J. Littkemann, P. Schaarschmidt (2002), S. 379.

die Vorgaben der DFL Lizenzierungsordnung dazu gezwungen werden, sich an die weitergehenden Vorschriften des Handels- und Steuerrechts für Kapitalgesellschaften zu halten.⁶¹ In der Praxis gibt es deshalb nicht einen Verein in der 1. oder 2. Bundesliga, der seine Vermögensverhältnisse allein nach den Vorschriften des BGB im Wege der geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie über die Führung eines Bestandsverzeichnisses⁶² wahrnimmt. Mangels praktischer Relevanz, bedarf dieses Regelungskonzept deshalb keiner weiteren Erörterung.

2.4 Handels- und steuerbilanzielle Rechnungslegung

Ausführlicherer Erörterung bedarf indes das Regelungskonzept für Kapitalgesellschaften, die – wie bereits gezeigt – sowohl handelsrechtlich gem. § 238 Abs. 1 HGB als auch steuerrechtlich gem. § 140 AO verpflichtet sind, Bücher zu führen.

2.4.1 Verhältnis von Handelsbilanz und Steuerbilanz

Dabei stellt sich zunächst die Frage, in welchem Verhältnis Handels- und Steuerbilanz zueinander stehen. Das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz wird durch den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für das Steuerrecht geprägt.⁶³ Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 S. 1 EStG, der insoweit anordnet, dass für Zwecke der Steuerbilanz dasjenige Betriebsvermögen anzusetzen ist, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Lediglich wenn das Steuerrecht eigene Regelungen zu gewissen Aspekten der Bilanzierung bereithält, gehen diese den handelsrechtlichen Regelungen der §§ 238 ff. HGB vor. Die sogenannte umgekehrte Maßgeblichkeit, nach der die Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts dazu führte, dass dieses Wahlrecht in der handelsrechtlichen Jahresbilanz genauso ausgeübt werden musste, wurde mit Inkrafttreten des BilMoG abgeschafft und spielt demnach heute keine Rolle mehr.⁶⁴

Es bleibt mithin die Frage zu klären, warum die Steuerbilanz in einigen Aspekten scheinbar doch noch von der Handelsbilanz abweicht. Dies lässt sich im Wesentlichen mit den

⁶¹ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 19.

⁶² Siehe oben unter 2.1.1.

⁶³ Böcking/Gros, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, § 243 HGB Rn. 23.

⁶⁴ Schmidt/Usinger, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 243 HGB Rn. 121.

unterschiedlichen Zielrichtungen erklären, die die beiden Rechnungslegungspflichten verfolgen:

Dass die beiden Rechnungslegungspflichten unterschiedliche Zwecke verfolgen, wird schon anhand der verschiedenen Interessen deutlich, die der Bilanzierende bei Aufstellung der jeweiligen Bilanz verfolgt. So besteht das Interesse des Kaufmanns bei Aufstellung der Handelsbilanz in aller Regel darin, ein möglichst positives Jahresergebnis zu präsentieren, um Anleger und Investoren vom Erfolg des Unternehmens zu überzeugen, um Gläubigern die Zahlungsfähigkeit zu demonstrieren und um sich selbst einen hohen Gewinn ausschütten zu können.⁶⁵ Als Steuerpflichtiger – und mithin bei der Aufstellung der Steuerbilanz – besteht indes in aller Regel Interesse an der Ausweisung eines möglichst niedrigen Gewinns, da sich die zu zahlende Steuer aus dem jeweiligen Gewinn ableitet.

Aus diesen unterschiedlichen Interessenslagen des Bilanzierenden lassen sich sogleich die Zielsetzungen der entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften ableiten. Denn Ziel des Gesetzgebers war es insoweit die Bestrebungen des Bilanzierenden auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen und Missbrauch zu vermeiden. So dient die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht in erster Linie dem Schutz der Gläubiger des Bilanzierenden, der Begrenzung von Ausschüttungen sowie der Information von Anlegern und Investoren.⁶⁶ Die steuerrechtliche Rechnungslegungspflicht dient indes der Durchführung einer gleichmäßigen Besteuerung nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Für die nachfolgenden Ausführungen bedeutet das soeben beleuchtete Verhältnis Folgendes: Soweit der Grundsatz der Maßgeblichkeit einschlägig ist, werden die handels- und steuerbilanzielle Behandlung eines Profifußballspielers zusammen behandelt. Nur soweit steuerrechtliche Spezialvorschriften eine Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes vorschreiben, wird gesondert auf die steuerbilanzielle Behandlung hingewiesen.

Schließlich bleibt noch darauf hinzuweisen, dass bei der Aufstellung einer Steuerbilanz im Profifußballsport üblicherweise von der Möglichkeit des § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG Gebrauch gemacht und ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt wird, das vom 01.07. bis zum 30.06. geht und damit an die Saison des Spielbetriebs

⁶⁵ T. Schülke (2012), S. 49.

⁶⁶ T. Schülke (2012), S. 48.

angenähert ist.⁶⁷ Gleiches gilt insoweit auch für die Handelsbilanz, für die im Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr vereinbart werden kann.⁶⁸

2.4.2 Bilanzierungsfähigkeit

Ausgangspunkt jeder bilanziellen Untersuchung bildet die Frage nach der Bilanzierungsfähigkeit. Denn nur wenn etwas überhaupt in die Bilanz aufgenommen werden darf, stellen sich bilanzielle Folgefragen, z.B. mit welchem Wert etwas aufzunehmen ist.

Nach § 246 Abs. 1 HGB sind sämtliche Vermögensgegenstände in die Handelsbilanz ihres Eigentümers aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Anders als z.B. in den IFRS, findet sich im HGB keine Definition des Begriffs des Vermögensgegenstands.⁶⁹ Das Steuerrecht stellt indes nicht auf den Begriff des Vermögensgegenstands ab, sondern orientiert sich in § 4 Abs. 1 EStG sowie in § 6 Abs. 1 EStG am Begriff des Wirtschaftsguts. Ob die beiden Begriffe inhaltlich deckungsgleich sind, wird seit Langem in der Wissenschaft diskutiert.⁷⁰ Da es für die Frage der Bilanzierungsfähigkeit aber nur in den seltensten Fällen auf die dogmatische Unterscheidung zwischen Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut ankommt, werden die Begriffe vielerorts synonym verwendet⁷¹, was auch diese Arbeit im Folgenden tun wird. Nach diesem einheitlichen Verständnis umfasst der Begriff des Vermögensgegenstands bzw. des Wirtschaftsguts Gegenstände im Sinne des Bürgerlichen Rechts – also Sachen und Rechte –, aber auch tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten sowie Vorteile für den Betrieb, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer besonderen Bewertung zugänglich sind.⁷²

Relevanz der Frage nach der Bilanzierungsfähigkeit

Mag diese Einordnung auf den ersten Blick sehr technisch und wenig relevant für die Praxis wirken, offenbart sich ihre immense Wichtigkeit jedoch, wenn man auf die Auswirkungen der Frage nach der Bilanzierbarkeit blickt. Läge nämlich kein aktivierbares

⁶⁷ T. Dehesselles (2011), S. 14.

⁶⁸ Winkeljohann/Philipps, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 240 HGB Rn. 62.

⁶⁹ L. Handschin (2012), S. 1282.

⁷⁰ Krumm, in: Blümich, EStG, § 5 Rn. 303.

⁷¹ Vgl. z.B. Rödder, in: Müller/Rödder, Beck'sches Handbuch der AG, § 11 Rn. 18 (insbesondere auch Fußnote 19).

⁷² Hennrichs, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, § 246 HGB Rn. 22.

Wirtschaftsgut vor, würde der gesamte Betrag, der für einen Spielertransfer aufgewendet wurde, noch im Jahr der Anschaffung als erfolgswirksamer Aufwand gebucht. Dies würde – jedenfalls bei größeren Transfers – dazu führen, dass im Jahr der Anschaffung ein sehr hoher bilanzieller Verlust entstehen würde, was regelmäßig auch die Gefahr einer Überschuldung mit sich bringt.⁷³

Nur wenn ein aktivierbares Wirtschaftsgut vorläge, könnte man den Aufwand im Wege der planmäßigen Abschreibung auf die Vertragslaufzeit des angeschafften Spielers verteilen, sodass Jahr für Jahr nur ein Teil der Anschaffungskosten erfolgswirksam berücksichtigt werden und es mithin zu keinem großen bilanziellen Verlust kommen würde.

Bedenken gegen die Bilanzierbarkeit

Bedenken gegen die Bilanzierbarkeit von Profifußballspielern wurden zunächst vor dem Hintergrund einer befürchteten Analogie mit dem Sklavenhandel geäußert.⁷⁴ Denn nach der oben genannten Definition des Wirtschaftsguts sind eigentlich nur Sachen und Rechte, nicht etwa aber Arbeitnehmer – mithin Menschen – in die Bilanz aufzunehmen. Wie bereits gezeigt konnte der BFH dieses Problem in seinen beiden insoweit maßgeblichen Urteilen⁷⁵ jedoch umschiffen, indem er gar nicht auf den Spieler selbst als Bilanzierungsgegenstand abstellte, sondern auf die verbandsrechtlich erteilte Spielererlaubnis sowie die exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem jeweiligen Spieler aufgrund des Arbeitsvertrages. Folglich kommt es im Falle einer Bilanzierung nicht etwa zur Bilanzierung von Menschen, sondern von Rechten. Dies macht auch die nachfolgende Abbildung deutlich, die die einzelnen Schritte zusammenfasst, die erforderlich waren, damit das Wirtschaftsgut Spielerlaubnis erworben werden konnte:

⁷³ J. Littkemann, P. Schaarschmidt (2002), S. 374.

⁷⁴ W.-D. Hoffmann (2006), S. 130.

⁷⁵ Vgl. Fußnoten 49 und 50.

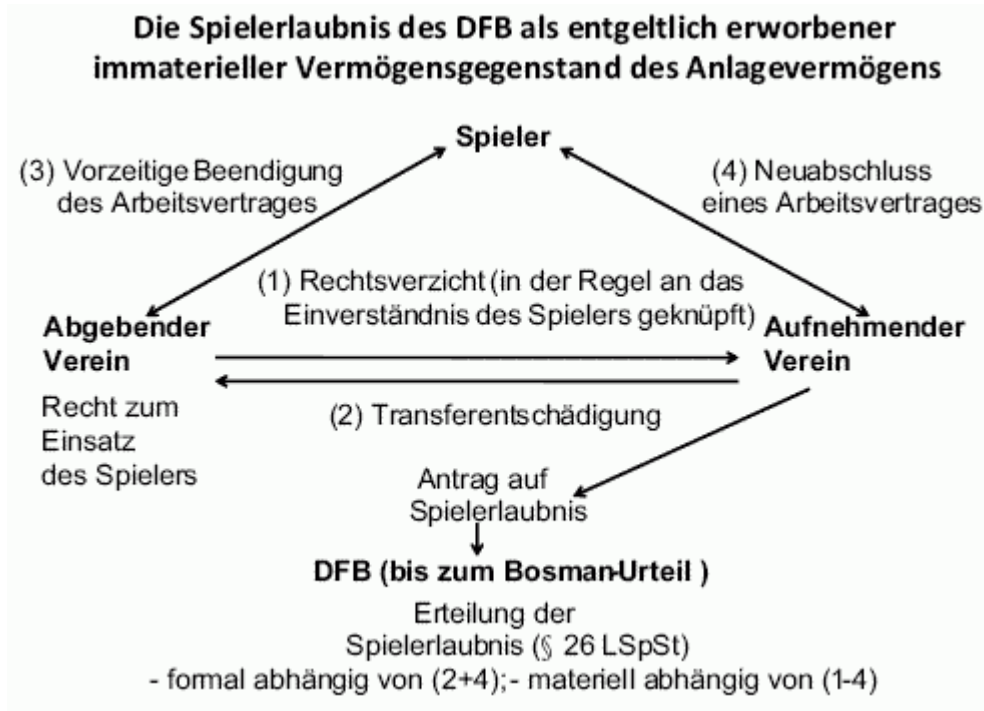


Abbildung 6: Erwerb einer Spielererlaubnis vor dem Bosman-Urteil⁷⁶

Gleichzeitig lässt sich diese Abbildung aber auch zur Verdeutlichung eines weiteren Kritikpunkts an der Bilanzierbarkeit heranziehen, der aus dem sog. Bosman-Urteil des EuGHs resultierte. In diesem Urteil stellte der EuGH fest, dass die bis dahin vom DFB praktizierte Vorgehensweise, nach der eine neue Spielerlaubnis nur erteilt wurde, wenn der aufnehmende Verein an den abgebenden Verein eine Transferentschädigung leistete, nicht mit der europarechtlich garantierten Arbeitnehmerfreizügigkeit⁷⁷ vereinbar sei.⁷⁸ Dies führte dazu, dass der DFB seine Regelungen insoweit änderte und eine neue Spielerlaubnis folglich auch ohne Zahlung einer Transferentschädigung erteilt werden konnte. Dies wurde teilweise zum Anlass genommen, die ursprüngliche Argumentation des BFH in Frage zu stellen, da die Zahlung einer Transferentschädigung nun nicht mehr zwingende Voraussetzung für den Erwerb einer Spielererlaubnis ist, sodass insoweit der eindeutige Zusammenhang zwischen Zahlung und Spielerlaubnis fehle.⁷⁹

⁷⁶ K. Rade, T. Stobbe (2009), S. 1110.

⁷⁷ Damals Art. 48 des EWG-Vertrages; dann Art. 39 des EG-Vertrages; zwischenzeitlich Art. 45 des AEUV.

⁷⁸ EuGH, Urteil vom 15.02.1995 – Rs. C-415/93, NJW 1996, S. 512.

⁷⁹ J. Littkemann, P. Schaarschmidt (2002), S. 376.

Allerdings fußte die Entscheidung des BFH auf einem zweiten Standbein, welches nach wie vor durchgreift. Denn auch wenn die Zahlung einer Transferentschädigung nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Spielererlaubnis ist, so erfolgt die Zahlung dennoch mit dem Ziel, das Recht zu erlangen, mit dem Spieler einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen.⁸⁰ Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem neuen Verein ist nach den Regelungen des DFL aber nach wie vor zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer neuen Spielererlaubnis, sodass der eindeutige Zusammenhang zwischen Transferentschädigung und Spielererlaubnis – wenn auch über einen Umweg – weiterhin besteht.

Damit erfolgt eine geleistete Transferzahlung unmittelbar zur Erlangung der Spielererlaubnis, sodass in der Spielererlaubnis grundsätzlich ein bilanzierungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut gesehen werden muss.

Sonderproblem Nachwuchsspieler

Ein Sonderproblem im Rahmen der Bilanzierungsfähigkeit bildet der bilanzielle Ansatz von Spielererlaubnissen, die Spieler betreffen, die nicht von einem anderen Verein gegen Ablöse transferiert wurden, sondern aus dem eigenen Nachwuchs stammen. Insoweit besteht – selbst in der Fachliteratur – scheinbar der Irrglaube, dass Spieler aus den eigenen Jugend- und Amateurmanschaften grundsätzlich handels- und steuerrechtlich nicht bilanziert werden dürfen und mithin ein Aktivierungsverbot bestehe.⁸¹ Mag dies in der Praxis auch weitestgehend so gehandhabt werden, so kann der vorstehenden Behauptung seit Inkrafttreten des BilMoG im Mai 2009 – jedenfalls mit Blick auf das Handelsrecht – nicht mehr zugestimmt werden.

Vor Inkrafttreten des BilMoG lautete § 248 Abs. 2 HGB: „Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.“ § 248 Abs. 2 HGB in der nunmehr geltenden Fassung lautet indes: „Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“

⁸⁰ K. Küting, M. Strauß, T. Tesche (2010), S. 2647.

⁸¹ So z.B. V.-C. Elter (2012), S. 700.

Die Negativaufzählung des zweiten Satzes beinhaltet Spielerwerte nicht. Spielerwerte fallen auch nicht unter „vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände“, weil die dort aufgezählten Vermögensgegenstände schon inhaltlich nicht den Spielererlaubnissen ähneln.⁸² Entscheidend ist darüber hinaus der Grund des Aktivierungsverbots hinsichtlich der ausdrücklich genannten Posten. Denn das Aktivierungsverbot soll die Erfassung von Aufwendungen verhindern, die nicht selbständig bewertbar sind, da sie einem einzelnen Vermögensgegenstand nicht zweifelsfrei zugerechnet werden können.⁸³ Dies trifft auf die Spielererlaubnis eines Nachwuchsspielers nicht zu, da sich die individuellen Aufwendungen für Nachwuchsspieler anhand des jeweiligen Arbeitsvertrages zuordnen lassen und bei entsprechender Dokumentation selbst die auf den einzelnen Spieler entfallenden Gemeinkosten genau bestimmt werden können.⁸⁴

Damit wäre die Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorgaben jedenfalls möglich im Sinne eines Aktivierungswahlrechts.⁸⁵ Dass Nachwuchsspieler in der Praxis regelmäßig trotzdem nicht bilanziert werden, liegt vor allem daran, dass die Richtlinien der UEFA einen Ansatz verbieten.⁸⁶ Steuerrechtlich bleibt es indes auch nach dem BilMoG bei einem Aktivierungsverbot, das sich insoweit aus § 5 Abs. 2 EStG ergibt.

Ablösefreie Spieler

Verpflichtet ein Verein einen Spieler, der bei keinem anderen Verein unter Vertrag steht oder einen bei einem anderen Verein unter Vertrag stehenden Spieler für einen Zeitraum nach Ende der Vertragslaufzeit, so ist keine Transferentschädigung zu zahlen. Üblicherweise werden in derartigen Konstellationen aber Zahlungen an den Spieler selbst und an dessen Spielerberater geleistet, die als Handgeld, signing fees oder Sonderzahlungen bezeichnet werden.⁸⁷

Solche Zahlungen dienen jedoch – entsprechend dem oben Gesagten – nicht der Erlangung des Wirtschaftsguts Spielererlaubnis, da durch die Zahlung nicht die Freigabe eines alten Arbeitgebers erreicht werden soll. Infolgedessen handelt es sich bei der

⁸² K. Rade, T. Stobbe (2009), S. 1113.

⁸³ M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S. 1140.

⁸⁴ K. Rade, T. Stobbe (2009), S. 1113.

⁸⁵ So auch K. Rade, T. Stobbe (2009), S. 1113 und M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S. 1140.

⁸⁶ M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S. 1140.

⁸⁷ OFD Nordrhein-Westfalen (2015), S. 1013.

Zahlung von Handgeldern handels- und steuerrechtlich um erfolgswirksame Aufwendungen, die grundsätzlich unmittelbar den Gewinn des aufnehmenden Vereins mindern würden.

Allerdings ist die Zahlung eines Handgeldes wirtschaftlich so zu verstehen, dass sie die Gegenleistung des Vereins für die Begründung des neuen Arbeitsvertrags darstellt, so dass der getätigte Aufwand über die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses aktiv abzugrenzen ist.⁸⁸ Damit ist in der Bilanz ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der jährlich – entsprechend der verbleibenden Vertragslaufzeit – erfolgswirksam aufzulösen ist.⁸⁹

Zwischenfazit

Zusammenfassend lassen sich zur Bilanzierungsfähigkeit mithin folgende Ergebnisse festhalten. Die Spielerlaubnis eines gegen Transferentschädigung angeschafften Spielers ist als immaterieller Vermögensgegenstand sowohl handels- als auch steuerrechtlich bilanzierungsfähig. Hinsichtlich der Spielerlaubnis eines Nachwuchsspielers besteht nur steuerrechtlich ein Aktivierungsverbot während handelsrechtlich ein Aktivierungswahlrecht besteht, welches in der Praxis aufgrund gegenläufiger Richtlinien der UEFA aber in aller Regel nicht ausgeübt wird. Die Spielerlaubnis eines ablösefreien Spielers darf schließlich weder nach Handels- noch nach Steuerrecht als immaterieller Vermögensgegenstand bilanziert werden, auch wenn sogenannte Handgelder gezahlt wurden. Vielmehr ist in solchen Fällen ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

2.4.3 Zugangsbewertung

Nachdem die Frage der Bilanzierung dem Grunde nach – als die Frage nach dem „Ob“ der Bilanzierung – geklärt ist, gilt es nunmehr die Bilanzierung der Höhe nach – also die Frage nach dem „Wie“ der Bilanzierung – zu untersuchen. Mithin ist zu untersuchen, mit welchem Wert die Spielerlaubnis in der Bilanz anzusetzen ist. Vermögensgegenstände sind nach § 253 Abs. 1 S. 1 HGB zunächst grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

⁸⁸ OFD Nordrhein-Westfalen (2015), S. 1013.

⁸⁹ A. Söffing (1996), S. 524 f.

Zugangsbewertung auf Basis Anschaffungskosten

Nach § 255 Abs. 1 S. 1 HGB sind Anschaffungskosten diejenigen Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Konkret auf den Transfer eines Profifußballspielers bezogen meint das denjenigen Betrag, der als Ablösesumme für den Spieler entrichtet wurde.

Nach § 255 Abs. 1 S. 2 HGB gehören zu den Anschaffungskosten auch Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Wieder übertragen auf die entgeltliche Anschaffung einer Spielerlaubnis bedeutet dies, dass auch etwaige an Spielervermittler im Zuge des Transfers gezahlte Provisionen zu den Anschaffungsnebenkosten gehören. Der BFH begründet dies mit einem Vergleich zu herkömmlichen Kaufgeschäften, bei denen etwaige Provisionen, die der Käufer für die Vermittlung des Geschäfts an einen Makler gezahlt hat, unstreitig zu den Anschaffungsnebenkosten des gekauften Wirtschaftsguts gehören.⁹⁰ In dieser Konstellation würden auch etwaige Handgelder zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, da diese hier – anders als bei einem ablösefreien Wechsel – ebenfalls der Freigabe aus dem alten Arbeitsverhältnis dienen.⁹¹

Zusammengefasst ist die Spielerlaubnis eines Spielers, der aufgrund einer Transferentschädigung erworben wurde, deshalb mit demjenigen Wert in die Bilanz aufzunehmen, der sich aus der Addition von Ablösesumme, Handgeldern und Provisionen ergibt.

Zugangsbewertung auf Basis der Herstellungskosten

Schon etwas schwieriger gestaltet sich die Bestimmung der Herstellungskosten der Spielerlaubnis eines Nachwuchsspielers, vorausgesetzt man erkennt deren Bilanzierungsfähigkeit nach Handelsrecht – wie vorliegend geschehen – überhaupt an. Nach § 255 Abs. 2 S. 1 HGB sind Herstellungskosten diejenigen Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören nach Satz 2 der Vorschrift auch Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung

⁹⁰ BFH, Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10, BStBl. II 2012, S. 242.

⁹¹ W.-D. Hoffmann (2006), S. 131.

veranlasst ist. Ferner dürfen nach Satz 3 der Vorschrift bei der Berechnung der Herstellungskosten angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Nicht erfasst werden indes Forschungs- und Vertriebskosten.

Für die vorliegend relevanten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ergänzt § 255 Abs. 2a HGB die soeben gemachten Ausführungen. Danach sind Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach Absatz 2. Entscheidend ist mithin der Begriff der Entwicklung. Entwicklung meint in diesem Zusammenhang die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen.

Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist vom Begriff der Entwicklung der Begriff der Forschung abzugrenzen, deren Kosten nicht zu den Herstellungskosten zählen. Ist eine Abgrenzung von Entwicklung und Forschung nicht verlässlich möglich, schreibt § 255 Abs. 2a S. 4 HGB ein vollständiges Aktivierungsverbot vor. Forschung meint in diesem Zusammenhang die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können.

Überträgt man diese allgemeinen gesetzlichen Vorgaben auf die vorliegende Konstellation eines Nachwuchsspielers, so ist die entscheidende Frage zunächst, ob und gegebenenfalls wie sich Entwicklungs- und Forschungskosten branchenspezifisch mit Blick auf den Profifußball voneinander abgrenzen lassen. Für diese Abgrenzung hat sich insbesondere ein Modell durchgesetzt, das sich an denjenigen Leistungsklassen der Nachwuchsförderung orientiert, die die DFL in ihren Statuten Unterhaltung von Leistungszentren vorgibt.⁹² Nach diesem Modell zählen der Grundlagenbereich der F- und E-Jugend sowie der Aufbaubereich der D- und C-Jugend in der Regel zum Bereich der Forschung, da hier eine auf Abschluss eines Profivertrags gerichtete Förderung alters- und leistungsbedingt noch nicht stattfindet.⁹³ Erst mit Eintritt in die B-Jugend beginnt

⁹² M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S. 1140.

⁹³ K. Rade, T. Stobbe (2009), S. 1114.

danach die Entwicklungsphase, da die in diesem Zeitrahmen getätigten Aufwendungen in der Regel schon auf den Abschluss eines Profivertrages und mithin auf eine wirtschaftliche Verwertbarkeit abzielen.⁹⁴ Grafisch lässt sich diese Unterteilung wie folgt veranschaulichen:

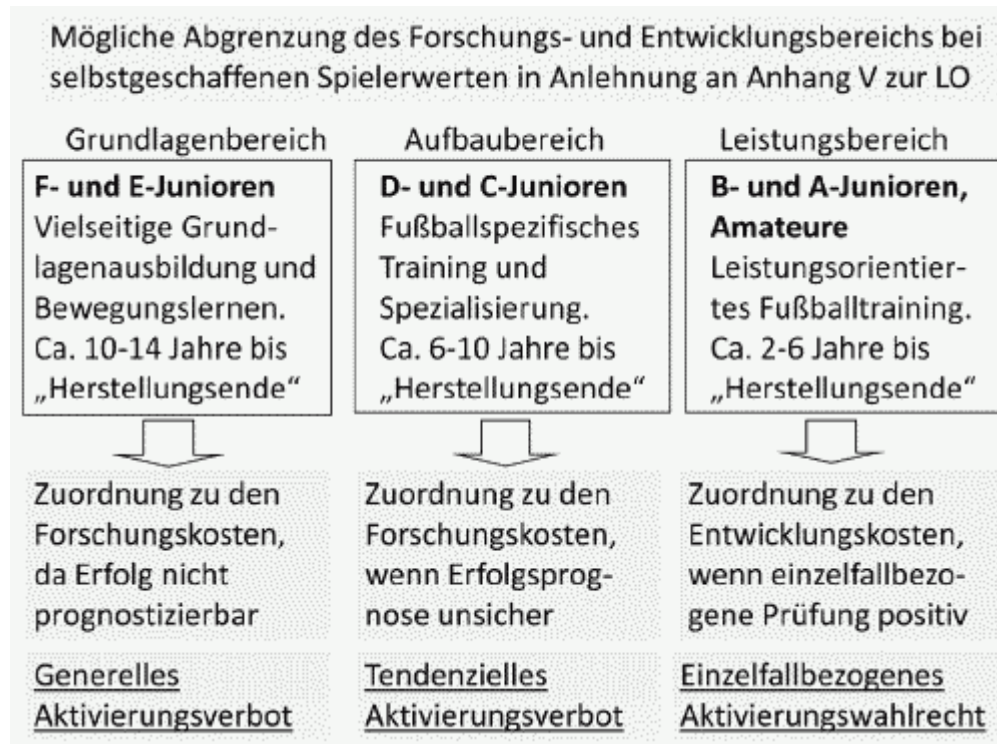


Abbildung 7: Mögliche Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten bei selbstgeschaffenen Spielerwerten⁹⁵

Damit können handelsrechtlich bei Nachwuchsspielern grundsätzlich diejenigen Kosten als Herstellungskosten aktiviert werden, die in dem Zeitraum zwischen Eintritt in die B-Jugend und Abschluss eines Profivertrags für dessen Ausbildung angefallen sind. Vorteil der Ausübung dieses handelsrechtlichen Wahlrechts kann zum Beispiel die Verbesserung des Verschuldensgrads bzw. der Eigenkapitalquote sein.⁹⁶ Nicht vergessen werden darf aber in diesem Zusammenhang, dass es steuerrechtlich gemäß § 5 Abs. 2 EStG bei einem Aktivierungsverbot bleibt, sodass die vorliegenden Ausführungen nur für die Handelsbilanz Gültigkeit beanspruchen können.

⁹⁴ M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S. 1140.

⁹⁵ K. Rade, T. Stobbe (2009), S. 1114.

⁹⁶ M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S. 1141.

2.4.4 Folgebewertung

Doch die soeben erörterte Zugangsbewertung stellt nur einen Teil der Frage nach der richtigen Bilanzierung der Höhe nach dar.

Grundsätzliches

Denn sowohl Handels- als auch Steuerbilanz begnügen sich nicht mit der einmaligen Erfassung von Wirtschaftsgütern, sondern wollen deren Werte auch in Folgejahren zutreffend darstellen. Insoweit gilt zunächst grundsätzlich, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Maximalwert eines Wirtschaftsguts darstellen, der – wenn es nicht zu einem erneuten Aufwand kommt, der als nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten ist – wertmäßig im Rahmen der Folgebewertung nicht überschritten werden darf.⁹⁷

Daneben schreibt § 253 Abs. 1 S. 1 HGB für die Handelsbilanz und § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der Steuerbilanz vor, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um Abschreibungen bzw. um Absetzungen für Abnutzung zu verringern sind. Insoweit ist zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen zu unterscheiden.

Planmäßige Abschreibungen bzw. Absetzungen für Abnutzungen

Die planmäßige Abschreibung orientiert sich an der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts. Bezogen auf eine Spielerlaubnis ist deshalb die Laufzeit des Arbeitsvertrags für die planmäßige Abschreibung maßgebend.⁹⁸ Wurde ein Spieler beispielsweise für drei Jahre verpflichtet, so ist am Ende jedes Jahres eine Abschreibung in Höhe von einem Drittel seiner Anschaffungskosten vorzunehmen.

Im Bereich des Profifußballs erweist sich gelegentlich die insoweit erforderliche Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer als schwierig, wenn der geschlossene Arbeitsvertrag eine Verlängerungsoption auf Seiten des Vereins beinhaltet. Bei einer

⁹⁷ Grottel, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 284 HGB Rn. 270.

⁹⁸ K. Küting, M. Strauß, T. Tesche (2010), S. 2647.

Option handelt es sich um das Recht, durch einseitige Gestaltungserklärung einen Vertrag mit vorab bestimmten Inhalt zustande kommen zu lassen.⁹⁹

In diesen Fällen hat sich eingebürgert, dass nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsberechnungen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Profifußball zu bestimmen ist, ob von der Option voraussichtlich Gebrauch gemacht wird.¹⁰⁰ Zu diesen zu berücksichtigenden Aspekten gehören beispielsweise Verletzungsanfälligkeit, Formschwankungen, Umstellungsschwierigkeiten aufgrund der Einführung eines neuen Spielsystems sowie die Anzahl der um die relevante Position konkurrierenden Spieler.¹⁰¹ Führt diese Abwägung dazu, dass es wahrscheinlicher ist, dass von der Option Gebrauch gemacht wird, muss die Option bei der Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Sollte die Abwägung indes zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, muss aufgrund des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips von einer Berücksichtigung der Option im Rahmen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgesehen werden.¹⁰²

Außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Teilwertabschreibungen

Neben diesen regelmäßig wiederkehrenden Wertminderungen ist in der Bilanz auch auf außergewöhnliche Wertminderungen einzugehen. Die insoweit vorzunehmenden Handlungen werden mit Blick auf die Handelsbilanz gemäß § 253 Abs. 3 S. 5 HGB als außerplanmäßige Abschreibungen und mit Blick auf die Steuerbilanz gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG als Teilwertabschreibungen bezeichnet.

Sowohl außerplanmäßige Abschreibung als auch Teilwertabschreibung erfordern eine voraussichtlich dauernde Wertminderung der Spielerlaubnis. Entscheidender Unterschied ist aber, dass bei Vorliegen einer solchen Wertminderung das HGB die Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung zwingend vorschreibt, während das EStG dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eröffnet.

Problematisch ist indes zweierlei. So stellt sich zunächst die Frage, wie man den Wert der Spielerlaubnis eines Profifußballspielers überhaupt objektiv ermitteln soll, um feststellen zu können, dass tatsächlich eine Wertminderung vorliegt. Diesem Aspekt wird

⁹⁹ Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 158 Rn. 59.

¹⁰⁰ W.-D. Hoffmann (2006), S. 131.

¹⁰¹ J. Littkemann, P. Schaarschmidt (2002), S. 377.

¹⁰² W.-D. Hoffmann (2006), S. 131.

sich ausführlich im nächsten Kapitel dieser Arbeit gewidmet, sodass er an dieser Stelle noch offenbleiben kann.

Die zweite Problematik dreht sich um die Frage, wann genau eine Wertminderung – sollte sie sich denn überhaupt feststellen lassen – mit Blick auf die Spielerlaubnis eines Profifußballspielers als voraussichtlich dauernd einzustufen ist. Eine derartige Feststellung lässt sich für den Bereich des Profisports wohl nur in absoluten Ausnahmefällen attestieren, wie z.B. bei einer schweren, invaliditätsähnlichen Verletzung oder bei starkem, altersbedingtem Leistungsabfall.¹⁰³ Die typischen Wertminderungen, die sich im Laufe einer Fußballsaison ergeben, wie z.B. mittelschwere Verletzungen oder der Leistungsabfall aufgrund einer Spielsystemumstellung, sollten indes nur von vorübergehender Natur sein und deshalb nicht zu einer außerplanmäßigen Abschreibung bzw. einer Teilwertabschreibung führen.

2.4.5 Austritt aus der Bilanz

Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand kommen im Wesentlichen zwei denkbare Szenarien in Betracht, die zu einem Austritt der bilanzierten Spielerlaubnis aus der Bilanz führen.¹⁰⁴

So ist zum einen die Konstellation denkbar, dass der Spieler seinen Vertrag über die gesamte Laufzeit hinweg erfüllt, sodass er am Ende der Vertragslaufzeit vollständig abgeschlossen worden ist und bei Vertragsende ausgebucht werden kann.

Zum anderen wäre denkbar, dass der Spieler während des laufenden Vertrags zu einem anderen Club transferiert wird. Ist dies der Fall wird der Spieler ebenfalls aus der Bilanz ausgebucht und der erzielte Verkaufserlös wird auf das Konto Bankguthaben gebucht. Für die weitere buchhalterische Behandlung dieses Vorgangs ist entscheidend, ob der für den Transfer erzielte Erlös über oder unter dem Restbuchwert der bilanzierten Spielerlaubnis liegt oder ob die beiden Werte sich entsprechen.

Sind Verkaufserlös und Restbuchwert identisch, so müssen neben den soeben erwähnten Buchungen keine weiteren Maßnahmen veranlasst werden. Ist der Verkaufserlös aber höher, so muss die Differenz zwischen Restbuchwert und Verkaufserlös als Ertrag

¹⁰³ J. Littkemann, P. Schaarschmidt (2002), S. 378.

¹⁰⁴ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 99.

in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt werden. Ist der Verkaufserlös indes niedriger als der Restbuchwert, so muss die Differenz als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt werden.

2.5 Rechnungslegung nach IFRS

Auch wenn mit Blick auf die deutsche Bundesliga, bisher nur die börsennotierte Borussia Dortmund GmbH & Co. KG zur Rechnungslegung nach den IFRS verpflichtet sind, darf die Wichtigkeit dieses Regelungskonzeptes nicht verkannt werden. Denn wie bereits gezeigt erstellen viele Fußballunternehmen auch ohne gesetzliche Pflicht einen Abschluss nach den IFRS, um nicht mit den Richtlinien der UEFA in Konflikt zu geraten. Ferner ist nicht auszuschließen, dass weitere deutsche Fußballunternehmen dem Beispiel von Borussia Dortmund folgen werden und eine Börsennotierung anstreben werden.

2.5.1 Bilanzierungsfähigkeit

Der Umgang mit den hier maßgeblichen immateriellen Vermögensgegenständen ist vor allem in IAS 38 geregelt. IAS 38.8 definiert einen immateriellen Vermögenswert als identifizierbaren, nicht monetären Vermögenswert ohne physische Substanz. Ein Vermögenswert wird dabei als Ressource definiert, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit von einem Unternehmen beherrscht wird, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen durch sie künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.

Die Vorschriften der IAS 38.11 bis IAS 38.17 konkretisieren insoweit diese Definitionen und arbeiten im Wesentlichen drei Definitionskriterien heraus, die bei einem immateriellen Wirtschaftsgut vorliegen müssen, damit es in die Bilanz aufgenommen werden kann.¹⁰⁵ Dies sind die Merkmale Identifizierbarkeit, Beherrschung sowie künftiger wirtschaftlicher Nutzen.

Konkret gibt schließlich IAS 38.21 vor, dass ein immaterieller Vermögenswert nur dann anzusetzen ist, wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der erwartete künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird, und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts verlässlich bewertet werden können.

¹⁰⁵ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 34.

Entgeltlich erworbener Spieler

Setzt man diese beiden letztgenannten Kriterien auf eine gegen Transferentschädigung erworbene Spielerlaubnis eines Profifußballspielers an, gelangt man zur Bejahung der Aktivierbarkeit.¹⁰⁶ So stellt IAS 38.25 mit Blick auf das Kriterium des zu erwartenden künftigen wirtschaftlichen Nutzens klar: „Der Preis, den ein Unternehmen für den gesonderten Erwerb eines immateriellen Vermögenswerts zahlt, wird normalerweise die Erwartungen über die Wahrscheinlichkeit widerspiegeln, dass der voraussichtliche künftige Nutzen aus dem Vermögenswert dem Unternehmen zufließen wird. Mit anderen Worten: das Unternehmen erwartet, dass ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen entsteht, selbst wenn der Zeitpunkt oder die Höhe des Zuflusses unsicher sind. Das Ansatzkriterium aus Paragraph 21(a) über die Wahrscheinlichkeit wird daher für gesondert erworbene immaterielle Vermögenswerte stets als erfüllt angesehen.“

IAS 38.26 stellt zudem klar, dass das Merkmal der Identifizierbarkeit in der Regel bei gesondert erworbenen immateriellen Vermögenswerten gegeben ist, wenn der Erwerbspreis in Form von Zahlungsmitteln oder sonstigen monetären Vermögenswerten beglichen wird.

Nachwuchsspieler

Mit Blick auf Nachwuchsspieler ergibt sich nach den IFRS zunächst ein insoweit schon bekanntes Bild. So ordnet IAS 38.52 ebenfalls die Unterteilung in eine Forschungsphase und eine Entwicklungsphase an, wobei nach IAS 38.54 ein aus der Forschungsphase entstehender immaterieller Vermögenswert nicht angesetzt werden darf. Ebenfalls ähnlich zu der Regelung im HGB, schreibt IAS 38.53 vor, dass falls die Forschungsphase nicht zuverlässig von der Entwicklungsphase abgegrenzt werden könne, die gesamten Ausgaben der Forschungsphase zuzurechnen sind und dementsprechend nicht im Rahmen der Bilanz nach IFRS aktiviert werden dürfen.

Daneben gibt IAS 38.57 sechs Kriterien vor, die zur Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögenswerten zwingend erfüllt sein müssen. Diese lassen sich grafisch wie folgt veranschaulichen:

¹⁰⁶ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 43.

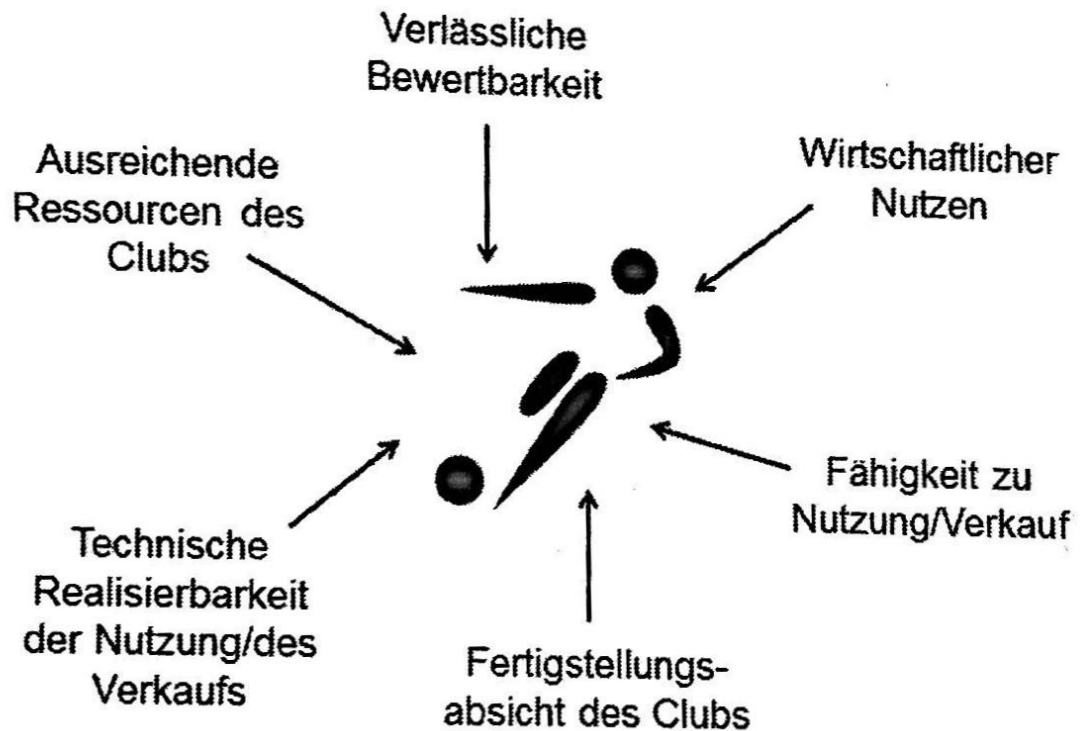


Abbildung 8: Kriterien zur Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögenswerte nach IFRS¹⁰⁷

Mit Blick auf die technische Realisierbarkeit kann – wie bereits im Rahmen der handelsbilanziellen Untersuchung festgestellt – von einer Nutzungsmöglichkeit als Profi bzw. von einer Verkaufsmöglichkeit als Profi in der Regel erst ausgegangen werden, wenn der jeweilige Spieler die B-Jugend oder die A-Jugend erreicht hat. Früher dürften eine Nutzung bzw. ein Verkauf nicht technisch realisierbar sein. Die erforderliche Fertigstellungsabsicht des Clubs wird in aller Regel bereits dadurch dokumentiert, dass ein förmliches Lizenzierungsverfahren beim DFL eingeleitet wird und sich so um die Beschaffung einer Profilizenz bemüht wird.¹⁰⁸ Die tatsächliche Fähigkeit zur Nutzung oder zum Verkauf ergibt sich aus dem Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem Nachwuchsspieler.

Der erforderliche Beleg des wirtschaftlichen Nutzens wird in aller Regel durch den Nachweis eines aktiven Marktes erbracht, auf dem für den Nachwuchsspieler verschiedene Kaufangebote erzielt werden können.¹⁰⁹ Dass der Club über ausreichende Ressourcen verfügt, um die Entwicklung des Vermögensgegenstands abzuschließen, ergibt sich schon allein daraus, dass ein entsprechendes Lizenzierungsverfahren durch die DFL

¹⁰⁷ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 47.

¹⁰⁸ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 48.

¹⁰⁹ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 49.

abgeschlossen wurde. Denn durch die Erteilung einer Lizenz ist der Vermögensgegenstand Spielerwert fertiggestellt. Die schließlich erforderliche zuverlässige Bewertbarkeit des Vermögensgegenstands ergibt sich aus der oben bereits erwähnten Unterscheidung zwischen Kosten der Forschungsphase und Kosten der Entwicklungsphase und kann anhand der im Rahmen der Handelsbilanz vorgestellten Abgrenzung¹¹⁰ auch im Rahmen der Bilanzierung nach den IFRS durchgeführt werden.

Damit sind sämtliche Kriterien erfüllt, sodass Nachwuchsspieler in aller Regel auch nach IFRS bilanziert werden können.

Ablösefreie Spieler

Bei der Beurteilung der Spielererlaubnis eines ablösefrei erworbenen Profispielers lässt sich der erste größere Unterschied zur Handels- bzw. Steuerbilanz feststellen.

Denn nach den IFRS zählen auch Handgelder oder Zahlungen an Spielerberater, die für den Wechsel eines ablösefreien Spielers geleistet wurden, zu den Anschaffungskosten der Spielerlaubnis, sodass diese Anschaffungskosten grundsätzlich in der Bilanz aktiviert werden dürfen.¹¹¹ Dies ergibt sich daraus, dass die beiden oben erörterten nach IAS 38.21 in dieser Konstellation erfüllt sind. So lassen sich Handgelder und Prämien zuverlässig der Höhe nach bestimmen und der entsprechenden Spielerlaubnis zuordnen.¹¹² Außerdem ist auch bei der Verpflichtung eines ablösefreien Spielers allein aufgrund des Vertragsschlusses in Verbindung mit den Erwartungen der Clubführung an den Spieler davon auszugehen, dass die Spielerlaubnis zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen bringen wird.¹¹³

Zwischenfazit

Damit stellt sich die Bilanzierungsfähigkeit nach IFRS großzügiger dar als diejenige im Rahmen der Handels- und Steuerbilanz. Denn hier darf nicht nur eine Spielerlaubnis, die aus einem entgeltlichen Transfers resultiert, sowie die Spielererlaubnis eines Nachwuchsspielers aktiviert werden. Zusätzlich kann auch die Erlaubnis eines ablösefreien Spielers, dem ein Handgeld gezahlt wurde, in die Bilanz aufgenommen werden.

¹¹⁰ Vgl. oben unter 2.4.3.

¹¹¹ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 45.

¹¹² S. Müller, S. Serfas (2017), S. 45.

¹¹³ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 45.

Richtigerweise werden Spielerwerte in der Bilanz nach den IFRS unter dem Konto langfristige Vermögenswerte (non-current assets) geführt, da sie die Kriterien kurzfristiger Vermögenswerte nach IAS 1.66 nicht erfüllen.¹¹⁴

2.5.2 Zugangsbewertung

Die Zugangsbewertung nach den IFRS ähnelt derjenigen der Handels- und Steuerbilanz.

Zugangsbewertung auf Basis der Anschaffungskosten

So sind bei einem entgeltlichen Transfer nach IAS 38.24 ebenfalls die Anschaffungskosten zu bilanzieren. Diese Anschaffungskosten erfassen nach IAS 38.27 den Erwerbspreis einschließlich Einfuhrzölle und nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuern nach Abzug von Rabatten, Boni und Skonti sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung des Vermögenswerts auf seine beabsichtigte Nutzung. Damit sind neben der eigentlichen Ablösesumme auch die oben als Anschaffungsnebenkosten definierten Kosten aktivierbar, namentlich Provisionszahlungen an Spielerberater oder sonstige Vermittler sowie Handgelder, die den Profispieler zum Abschluss des Vertrages bewegen sollen.¹¹⁵

Zugangsbewertung auf Basis der Herstellungskosten

Mit Blick auf Spieler aus dem eigenen Nachwuchs schreibt IAS 38.24 den Ansatz der Herstellungskosten vor. IAS 38.66 schlüsselt den Begriff der Herstellungskosten insoweit auf. Danach umfassen die Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerts alle direkt zurechenbaren Kosten, die erforderlich sind, den Vermögenswert zu entwerfen, herzustellen und so vorzubereiten, dass er für den vom Management beabsichtigten Gebrauch betriebsbereit ist. Beispiele für direkt zurechenbare Kosten sind: Kosten für Materialien und Dienstleistungen, die bei der Erzeugung des immateriellen Vermögenswerts genutzt oder verbraucht werden, Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer (wie in IAS 19 definiert), die bei der Erzeugung des immateriellen Vermögenswerts anfallen, Registrierungsgebühren eines Rechtsanspruchs und Amortisationen der Patente und Lizenzen, die zur Erzeugung des immateriellen Vermögenswerts genutzt werden.

¹¹⁴ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 52.

¹¹⁵ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 56-59.

Übertragen auf den Bereich des Profifußballs erfassen die Herstellungskosten damit Ausgaben für Trainingslager sowie Unterbringung und Verpflegung, Ausgaben für die schulische Ausbildung der Spieler sowie für die sportliche Ausrüstung, Ausgaben für ärztliche Untersuchungen und schließlich Gehälter für Trainer und Betreuungspersonal.¹¹⁶

Zwei Einschränkungen sind insoweit zu beachten. So sind die soeben genannten Ausgaben, wie bereits gezeigt, nur dann aktivierbar, wenn sie auf die Entwicklungsphase – also B-Jugend oder A-Jugend – entfallen. Aufwendungen zu einem früheren Zeitpunkt sind der Forschungsphase zuzuordnen und damit nicht aktivierbar. Ferner verbietet IAS 38.67 den Ansatz von sogenannten Gemeinkosten, also von Kosten, die allgemein anfallen und nicht konkret einem Herstellungsprozess zugeordnet werden können.

2.5.3 Folgebewertung

Auch nach den IFRS muss ein immaterieller Vermögenswert mit einer begrenzten Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Dies sieht IAS 38.89 vor.

Grundsätzliches

Insoweit schreibt IAS 38.94 vor, dass die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts, der aus vertraglichen oder gesetzlichen Rechten entsteht, in der Regel der Dauer dieses Vertrags entspricht. Ferner sieht die Vorschrift eine Berücksichtigung von Optionen im Rahmen der Nutzungsdauer voraus, wenn das Unternehmen die Verlängerung ohne erhebliche Kosten herbeiführen kann.

Grundsätzlich stellen die IFRS zur Folgebewertung von immateriellen Vermögensgegenständen zwei verschiedene Ansätze bereit. So eröffnen IAS 38.75 – IAS 38.87 die Möglichkeit der sogenannten Neubewertungsmethode, nach der in regelmäßigen Abständen der beizulegende Zeitwert eines Vermögensgegenstands ermittelt und in der Bilanz angesetzt werden muss. Allerdings setzt IAS 38.75 für die Anwendbarkeit dieser Methode das Vorliegen eines aktiven Markts gemäß der Definition im Anhang A der IFRS 13 voraus. Danach ist ein aktiver Markt ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Diese Kriterien sind mit Blick auf

¹¹⁶ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 67.

den Transfermarkt im Profifußball, der lediglich in den Transferfenstern Geschäftsvorfälle zulässt, nicht erfüllt.¹¹⁷

Mithin verbleibt für die Folgebewertung nur das sogenannte Anschaffungskostenmodell, das gemäß IAS 38.74 – ähnlich der entsprechenden Vorschrift im HGB – den Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich aller kumulierten Amortisationen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen fordert.

Planmäßige Abschreibungen

Anders als zwischenzeitlich im HGB, eröffnet IAS 38.98 grundsätzlich neben der Möglichkeit der linearen Abschreibung auch die Anwendung der degressiven Abschreibung sowie einer leistungsabhängigen Abschreibung. Allerdings besteht mit Blick auf Spielerwerte in der Praxis Einigkeit darüber, dass aufgrund des un stetigen Verlaufs des Nutzenverbrauchs und der stets geregelten Vertragslaufdauer die Abschreibung in aller Regel linear zu erfolgen hat.¹¹⁸ Damit ergeben sich im Rahmen der planmäßigen Abschreibungen keine nennenswerten Besonderheiten im Vergleich zu den bereits erörterten planmäßigen Abschreibungen nach HGB, sodass insoweit nach oben verwiesen werden kann.

Außerplanmäßige Abschreibungen

Neben den planmäßigen Abschreibungen erfordert auch die Bilanz nach den IFRS gegebenenfalls die Durchführung von außerplanmäßigen Abschreibungen. Erster merklicher Unterschied zu dem bereits erörterten Regelungskonzept ist insoweit, dass eine außerplanmäßige Abschreibung auch vorzunehmen ist, wenn die eingetretene Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer sein wird. Diesbezüglich sind die Vorschriften der IAS 36 einschlägig, die sich mit der Wertminderung von Vermögenswerten befassen.

IAS 36.9 teilt insoweit mit, dass ein Unternehmen jährlich zu prüfen hat, ob ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Dazu ist der sog. Wertminderungstest – bzw. aus

¹¹⁷ V.-C. Elter (2012), S. 700.

¹¹⁸ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 71.

dem Englischen Impairment-Test – durchzuführen, bei dem der bislang bilanzierte Buchwert mit dem tatsächlichen Wert des Profispielers zu vergleichen ist.¹¹⁹ Stellt sich der tatsächliche Wert als niedriger heraus, so ist der Buchwert insoweit anzupassen.

Auch in diesem Kontext stellt sich die bereits im Rahmen der Erörterung der außerplanmäßigen Abschreibungen nach HGB aufgeworfene Frage, wie man den tatsächlichen Wert der Spielererlaubnis eines Profifußballspielers überhaupt objektiv ermitteln könne. Insoweit ist erneut auf das nachfolgende Kapitel dieser Untersuchung zu verweisen.

2.5.4 Austritt aus der Bilanz

Der Austritt eines Wirtschaftsguts aus der Bilanz nach den IFRS erfolgt im Wesentlichen wie der bereits erörterte Austritt aus der Handelsbilanz. So ist die Veräußerung eines Spielers gegen eine Ablösesumme, die nicht dem Buchwert entspricht, nach IAS 38.113 ebenfalls erfolgswirksam.

Dennoch gibt es im Rahmen der Bilanz nach den IFRS einige kleinere Besonderheiten. So sieht beispielsweise IFRS 5.6 vor, dass langfristige Vermögenswerte, wie die hier maßgeblichen Spielerwerte, in der Bilanz speziell als „zur Veräußerung gehalten“ auszuweisen sind, sobald sich abzeichnet, dass der jeweilige Spieler nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem bilanzierenden Unternehmen bleiben wird.

2.6 Vorgaben und Richtlinien der DFL und der UEFA

Nachdem die wesentlichen gesetzlichen Regelungskonzepte erörtert wurden, soll nunmehr noch auf Vorgaben und Richtlinien von DFL und UEFA eingegangen werden. Wie bereits eingangs vorgestellt, stellen DFL und UEFA zahlreiche Vorgaben und Richtlinien rund um den Profifußball auf. Diejenigen Vorgaben, die keinen Einfluss auf die bilanzielle Behandlung eines Profifußballspielers haben, sollen vorliegend jedoch vernachlässigt werden, da allein die bilanzielle Behandlung eines Profifußballspielers zum Untersuchungsgegenstand gehört.

¹¹⁹ V.-C. Elter (2012), S. 700 f.

2.6.1 Zielrichtung der Vorgaben

Um diese Vorgaben besser verstehen zu können, bietet es sich zunächst an, nach dem Grund dieser Vorgaben zu fragen. Denn anders als die Regelungen des HGB, des EStG oder der IFRS zielen die Vorgaben der UEFA weder auf den Schutz etwaiger Gläubiger noch auf die Darbietung von Informationen für etwaige Investoren ab.

Oberstes Ziel von DFL und UEFA ist es vielmehr, den jeweiligen Spielbetrieb langfristig zu sichern sowie zuverlässig planen und durchführen zu können.¹²⁰ Dementsprechend ist es für die Verbände von höchster Wichtigkeit, dass die teilnehmenden Klubs im laufenden Spielbetrieb nicht derart an Leistungsfähigkeit einbüßen können, dass sie Insolvenz anmelden müssten und folglich nicht mehr an dem Wettbewerb teilnehmen könnten.¹²¹ Denn der Ausfall einer Mannschaft könnte zu einer Verzerrung des gesamten Spielbetriebs führen. Der UEFA geht es darüber hinaus insbesondere darum, dass einzelne Klubs nicht aufgrund erheblicher finanzieller Mittel von externen Investoren den internationalen Wettbewerb verzerren, wenn sie gegen Klubs antreten, die sich ohne oder mit geringeren Beteiligungen von externen Investoren ihre finanziellen Mittel weitestgehend selbst erwirtschaftet haben.¹²²

Mit dieser Zielrichtung vor Augen lassen sich die bestehenden Regelungen von DFL und UEFA besser nachvollziehen.

2.6.2 Einzelne bilanzielle Vorgaben der DFL

Wie bereits erörtert ist die wohl am meisten einschneidende Vorgabe der DFL die einheitliche Pflicht zur Aufstellung einer Handelsbilanz, auch wenn das an der Bundesliga teilnehmende Fußballunternehmen aufgrund seiner Rechtsform als eingetragener Verein eigentlich nur zur Aufstellung einer Handelsbilanz verpflichtet wäre.¹²³

Eine weitere bilanzielle Vorgabe der DFL ist es, dass das Spielervermögen nicht einheitlich mit anderen Vermögensgegenständen unter dem Begriff der immateriellen Vermögensgegenstände zusammengefasst werden darf, sondern gesondert ausgewiesen werden muss.¹²⁴ Die Handelsbilanz erlaubt eine solche Untergliederung ausdrücklich in

¹²⁰ T. Schülke (2012), S. 49.

¹²¹ T. Schülke (2012), S. 49.

¹²² T. Dehesselles (2011), S. 8.

¹²³ T. Dehesselles (2011), S. 26.

¹²⁴ T. Schülke (2012), S. 45

§ 265 Abs. 5 HGB. Auch IAS 1.55 erlaubt eine derartige Untergliederung, wenn die zu untergliedernde Bilanzposition für das Bild der Vermögenslage von entscheidender Bedeutung ist. Dies sollte bei Fußballunternehmen mit Blick auf das Spielervermögen in aller Regel der Fall sein.¹²⁵

Schließlich verlangt die DFL, dass Kapitalgesellschaften ein Mindestgrund- bzw. Mindeststammkapital von 2,5 Millionen Euro aufweisen, sodass insoweit die gesetzlichen Mindestvorgaben erheblich überschritten werden.¹²⁶

2.6.3 Einzelne bilanzielle Vorgaben der UEFA

Die wohl am meisten einschneidende Vorgabe der UEFA ist die einheitliche Pflicht zur Bilanzierung nach den IFRS für alle teilnehmenden Clubs.¹²⁷ Zwar hat die DFL für deutsche Vereine eine Ausnahme von dieser Pflicht beantragt und diese auch genehmigt bekommen.¹²⁸ Dies ändert aber nichts daran, dass viele deutsche Klubs aufgrund dieser Vorgabe ihren Abschluss dennoch nach den IFRS erstellen.

Die UEFA gibt ferner für ihre teilnehmenden Klubs vor, dass der jährlich getätigte Personalaufwand nicht mehr als 70 % der jährlichen Gesamteinnahmen betragen darf.¹²⁹

Darüber hinaus fordert die UEFA von ihren Mitgliedern ebenfalls, dass jährlich ein Impairment-Test mit Blick auf das Spielervermögen durchgeführt wird.¹³⁰

Mit Blick auf das Spielervermögen ist zudem besonders wichtig die bereits erörterte Vorgabe der UEFA, dass selbst geschaffene Spielerwerte – mithin Nachwuchsspieler – nicht in die Bilanz aufgenommen werden dürfen, auch wenn dies nach HGB und nach den IFRS eigentlich möglich wäre.¹³¹

Schließlich sind die Vorgaben der UEFA besonders streng, wenn es um die Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten geht, sodass diese nur dann aktiviert werden dürfen,

¹²⁵ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 53.

¹²⁶ T. Dehesselles (2011), S. 27.

¹²⁷ L. Handschin (2012), S. 1284.

¹²⁸ T. Dehesselles (2011), S. 25.

¹²⁹ T. Dehesselles (2011), S. 51 f.

¹³⁰ A. Galli (2003), S. 812.

¹³¹ M. Teschke, J. Knipping, H. Sundheimer (2012), S.1140.

wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung stehen.¹³²

2.7 Fazit

Am Ende des bilanziellen Teils dieser Untersuchung lässt sich festhalten, dass der Wert eines Profifußballspielers in der Regel von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abhängt. Lediglich an einigen Stellen – namentlich im Rahmen der außerplanmäßigen Abschreibungen bzw. Teilwertabschreibungen sowie im Rahmen des Impairment-Tests – wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Profifußballspielers für bilanzielle Zwecke zu rekurrieren. Deshalb soll nunmehr noch untersucht werden, ob sich ein tatsächlicher Wert eines Profifußballspielers überhaupt objektivierbar bestimmen lässt.

¹³² L. Handschin (2012), S. 1284.

3 Der tatsächliche Wert eines Profifußballspielers

Wie bereits gezeigt, bildet der bilanzielle Wert eines Spielers in aller Regel nicht den tatsächlichen Wert eines Profifußballspielers ab. Deswegen gibt es in der Praxis zahlreiche Fälle, in denen die Verwendung des Buchwerts nicht weiterhelfen kann oder gar zur betriebswirtschaftlichen Fehleinschätzungen führen würde. Für diese Zwecke gilt es deshalb, den tatsächlichen Wert eines Profifußballspielers zu ermitteln.

Allerdings liegt der Schwerpunkt dieser Untersuchung deutlich auf der bilanziellen Bewertung eines Profifußballspielers. Mithin sollen folglich lediglich die Grundzüge der tatsächlichen Wertermittlung vorgestellt und dabei etwaige Defizite aufgezeigt werden. Für die ausführliche Bestimmung einzelner Spielerwerte – die in der Regel auch eine Vielzahl mathematischer Berechnungen erfordert – sei deshalb auf die bereits bestehende Fachliteratur verwiesen.¹³³

3.1 Bewertungsanlässe

In einem ersten Schritt sind zunächst diejenigen Ereignisse herauszuarbeiten, die in der Praxis Anlass zur Durchführung einer umfangreichen Bewertung geben können. Dabei lassen sich die Bewertungsanlässe in allgemeine Anlässe – also Aspekte, die branchenübergreifend auf alle Unternehmen zutreffen können – und sportspezifische Anlässe – also Aspekte, die vor allem im Profisport relevant sind – einteilen.

3.1.1 Allgemeine Bewertungsanlässe

Zu den allgemeinen Bewertungsanlässen gehören zunächst all diejenigen Aspekte, die im Rahmen des normalen Rechnungswesens die Ermittlung eines Wertes erfordern. Dazu gehören z.B. die bereits besprochene Durchführung der nach IFRS erforderlichen Werthaltigkeitsprüfung, die Ermittlung der Höhe einer außerplanmäßigen Abschreibung oder die Aufdeckung stiller Reserven zum Bestehen des insolvenzrechtlichen Überschuldungstests.¹³⁴

¹³³ So z.B. B. von Freyberg (2009), S. 317 ff.

¹³⁴ J. Baetge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 311.

Auch Bonitätsbeurteilungen im Rahmen der Verhandlung über etwaige Kreditaufnahmen oder andere Finanzierungsformen erfordern in der Regel eine detaillierte Bewertung des Spielervermögens, wenn dieses als Sicherheit herangezogen werden soll oder wenn allgemein die Bonität eines Fußballunternehmens beurteilt werden soll.¹³⁵ Auch die Verhandlung mit etwaigen potentiellen Investoren machen in der Regel eine ausführliche Bewertung des Spielervermögens nötig.¹³⁶

3.1.2 Sportspezifische Bewertungsanlässe

Zu den sportspezifischen Bewertungsanlässen gehört zunächst die Lizenzerteilung durch die Verbände. Denn eine Lizenz wird in der Regel nur erteilt, wenn aufgrund der finanziellen Lage des Fußballunternehmens nicht zu befürchten ist, dass die Mannschaft aufgrund von Insolvenz aus dem laufenden Spielbetrieb ausscheidet.¹³⁷

Daneben können die Vorgaben des UEFA „Financial Fair Play“-Konzepts, nach dem die Summe der Aufwendungen eines Clubs pro Spielzeit geringer sein muss als die Gesamtsumme der durch die Kerntätigkeiten generierten Erträge, zu einer ausführlichen Spielerbewertung führen.¹³⁸

Ferner kann der geplante Abschluss einer Spielerversicherung gegen Invalidität eine umfassende Spielerbewertung notwendig machen, um das durch die Versicherung abzudeckende Risiko genau beziffern zu können.¹³⁹

Schließlich kann die Durchführung einer Spielerbewertung auch als Hilfestellung zu Verhandlungen mit Blick auf Ablösesummen, Beraterprämien, Handgelder oder Spielergehälter herangezogen werden¹⁴⁰, wengleich auch zuzugeben ist, dass im Rahmen dieser Konstellationen auch zahlreiche subjektive Einflüsse eine Rolle spielen, die sich nicht im Rahmen eines objektivierten Bewertungsverfahrens sichtbar machen lassen¹⁴¹.

¹³⁵ A. Galli (2003), S. 812 f.

¹³⁶ S. Müller, S. Serfas (2017), S. 28.

¹³⁷ A. Galli (2003), S. 813.

¹³⁸ J. Baetge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 311.

¹³⁹ A. Galli (2012), S. 678.

¹⁴⁰ J. Baetge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 311.

¹⁴¹ D. Rapp (2014), S. 155.

3.2 Anerkannte Verfahren zur Unternehmens- und Assetbewertung

Zur Bestimmung des Wertes eines gesamten Unternehmens bzw. auch zur Bestimmung des Wertes eines einzelnen Vermögensgegenstands haben sich in der Praxis im Wesentlichen drei Verfahren herauskristallisiert. Auch wenn die Forderung nach einem eigenständigen Verfahren zur Wertermittlung eines Profifußballspielers schon seit Langem auch in die Öffentlichkeit getragen wird¹⁴², müsste sich ein solches Verfahren im Rahmen eines dieser drei anerkannten Verfahren bewegen, um ebenfalls anerkannt zu werden.

3.2.1 Kapitalwertorientierte Verfahren (Income-Approach)

Die erste Gruppe dieser anerkannten Verfahren bilden insoweit die kapitalwertorientierten Verfahren. Hier wird versucht, den Wert eines Vermögensgegenstands anhand der Möglichkeit zu bemessen, mit diesem Vermögensgegenstand künftige Cashflows zu erwirtschaften, wobei dem Vermögensgegenstand zuzurechnende künftige finanzielle Überschüsse auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden.¹⁴³

Allerdings eignen sich derartige Verfahren nicht zur Bestimmung tatsächlichen Wert eines Fußballspielers, da der einzelne Spieler in einem Teamsport nur im Rahmen der gesamten Mannschaft zur Generierung von Cashflows beitragen kann und sich deshalb der Verursachungsbeitrag eines einzelnen Spielers zum generierten Cashflow nicht ermitteln lässt.¹⁴⁴

3.2.2 Kostenorientierte Verfahren (Cost-Approach)

Die zweite Gruppe der anerkannten Bewertungsverfahren bilden die kostenorientierten Verfahren. Diese versuchen, den Wert eines Vermögensgegenstands auf Basis der für dessen Reproduktion oder Wiederbeschaffung notwendigen historischen oder künftigen Kosten zu ermitteln.¹⁴⁵

¹⁴² So schon R. Zorn (2002), S. 32.

¹⁴³ J. Baetge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 312.

¹⁴⁴ V.-C. Elter (2009), S. 305.

¹⁴⁵ J. Baetge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 313.

Auch diese Verfahren eignen sich allerdings nicht für die Ermittlung des tatsächlichen Wertes eines Profifußballspielers, da die Zukunftsbezogenheit des Erfolgs eines Spielers bei diesem Ansatz völlig außer Acht bleibt.¹⁴⁶ Daneben eignet sich der Ansatz auch grundsätzlich nicht zur Bestimmung des Wertes eines ablösefreien Spielers, dessen Transfer in der Regel ja keine Kosten verursacht.¹⁴⁷

3.2.3 Marktpreisorientierte Verfahren (Market-Approach)

Schließlich verbleiben die marktpreisorientierten Verfahren. Diese Verfahren versuchen, die in der Vergangenheit auf dem Markt realisierten Zahlungen für vergleichbare Spieler zu analysieren, um anhand von bestimmten Merkmalen der Vergleichsspieler einen Preis für den zu bewertenden Spieler zu ermitteln.¹⁴⁸

3.3 Konkrete Umsetzung des Market-Approachs nach Galli

Wie ein solches marktpreisorientiertes Verfahren konkret auf die Bewertung von Fußballspielern anzuwenden ist, soll vorliegend kurz anhand eines von Galli entwickelten Konzepts vorgestellt werden. Dazu werden die wesentlichen Schritte seines Ansatzes zusammengefasst. Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dem Modell sei insoweit die Lektüre im Original nahegelegt.¹⁴⁹

3.3.1 Schritt 1: Klassifizierung und Analyse realisierter Transferzahlungen

So müssen in einem ersten Schritt sämtliche Transaktionen von Profifußballspielern, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, in einer Datenbank erfasst und klassifiziert werden. In dieser Datenbank sollen neben den erzielten Transfererlössummen auch Position und Alter des Spielers, Laufzeit des Vertrags mit dem abgebenden Klub sowie die

¹⁴⁶ J. Baetge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 313.

¹⁴⁷ J. Baetge, H. Klönne, C. Weber (2013), S. 313.

¹⁴⁸ V.-C. Elter (2009), S. 306.

¹⁴⁹ Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen im Original A. Galli (2012), S.682 ff.

jeweilige Transferkonstellation – also insbesondere aus welchen Liga der aufnehmende und der abgebende Klub stammen – erfasst werden.

3.3.2 Schritt 2: Anpassung realisierter Transferzahlungen an die Marktentwicklung

Ist diese Datenbank einmal erstellt, müssen in einem nächsten Schritt die realisierten Transferzahlungen an die heutigen Marktverhältnisse angepasst werden. Denn die Ausgaben, die Fußballclubs in den vergangenen Jahren für Transfers getätigt haben, sind stetig gestiegen. So darf z.B. ein Transfer für 3 Millionen Euro im Jahr 2000 nicht mit einem Transfer für 3 Millionen Euro im Jahr 2018 verglichen werden.

Galli erkennt insoweit einen Zusammenhang zwischen der Höhe der getätigten Transferzahlungen und gesamten Erträgen eines Fußballclubs. Wendet man deshalb das Verhältnis zwischen Transferaufwand und Gesamterlös eines vergangenen Transfers auf den heute bekannten Gesamterlös eines Fußballclubs an, lässt sich errechnen, wie hoch die Transferzahlung für den damals getätigten Transfer heute ausfallen würde.

Nach diesem Schritt liegen damit durchschnittliche, an die Marktentwicklung bis zum Bewertungsstichtag angepasste Transferpreise vor.

3.3.3 Schritt 3: Berücksichtigung individueller Aspekte

In einem dritten Schritt möchte Galli schließlich individuelle Aspekte des zu bewertenden Spielers, die insoweit vom oben ermittelten Durchschnitt abweichen, durch Zu- und Abschläge berücksichtigen.

Zu diesen individuellen Aspekten zählt Galli die Erfahrung und Entwicklung des jeweiligen Spielers, altersbedingte Ausfallrisiken, Vermarktungspotenziale, Sympathiefaktoren und sonstige strategische Aspekte. Außerdem fügt Galli hinzu, dass weitere Kriterien und Detaillierungsgrade nahezu beliebig ergänzt werden können.

Nach Berücksichtigung dieser Zu- und Abschläge soll man schließlich – so Galli – den tatsächlichen Wert eines Profifußballspielers ermittelt haben.

3.3.4 Kritik

So einleuchtend und plausibel dieser Vorschlag in der Theorie auch klingen mag, gibt es dennoch einige Aspekte, die an dessen Eignung zur Bestimmung eines objektivierbaren Wertes eines Profifußballspielers zweifeln lassen.

So lassen sich bereits im Rahmen der Durchführung des zweiten Schritts Zweifel äußern, ob die aufgewendeten Transferzahlungen wirklich in einem Proportionalitätsverhältnis zum jeweiligen Gesamtertrag des Fußballclubs stehen. Dies mag, wie Galli auch grafisch aufzeigt¹⁵⁰, mit Blick auf die Gesamtheit der Transfers in der 1. Bundesliga sowie der 2. Bundesliga noch halbwegs zutreffen, verliert aber in jedem Fall seine Gültigkeit, wenn man die einzelnen Transfers der jeweiligen Vereine für sich betrachtet.

Entscheidender sind aber die Bedenken im Rahmen der Durchführung des dritten Schritts. Insoweit sind gleich zwei Aspekte relevant, die der Entwicklung eines objektivierte Wertes entscheidend entgegenstehen.

So ist zum einen – wie Galli auch selbst eingesteht¹⁵¹ – die Liste derjenigen individuellen Aspekte, die zu Zu- bzw. Abschlägen führen sollen, beliebig erweiterbar. Denn diese beliebige Kürz- und Erweiterbarkeit der relevanten Kriterien führt im Ergebnis dazu, dass der Bewertende selbst nach seinen subjektiven Vorstellungen und Erfahrungen einzelne Aspekte berücksichtigt und andere wiederum unberücksichtigt lässt. Wollte man dem entgegenwirken, indem man die Liste der zu berücksichtigenden Kriterien vorab für alle Bewertungen verbindlich festlegt, so lässt sich mit Sicherheit sagen, dass es bisher noch unbekannte Aspekte geben wird, die für eine korrekte Ermittlung des Wertes eigentlich zu berücksichtigen wären, diese sich aber nicht in der Liste befinden.

Zum anderen birgt auch die Bewertung der einzelnen individuellen Aspekte die Gefahr, dass subjektive Einschätzungen und Erfahrungen des Bewertenden das Ergebnis verfälschen. Denn es lässt sich schwer ein objektivierter Maßstab dafür finden, in welcher Höhe eine bestimmte individuelle Eigenschaft eines Profifußballspielers zu einem Zu- oder Abschlag führen muss.

3.4 Fazit

Da sich sowohl kapitalwertorientierte Verfahren als auch kostenorientierte Verfahren nicht zur Bestimmung des tatsächlichen Werts eines Profifußballspielers eignen, verbleiben lediglich die marktpreisorientierten Verfahren. Die bisher insoweit vorgeschlagenen Modelle zur Umsetzung dieser marktpreisorientierten Verfahren – für die stellvertretend der Vorschlag von Galli untersucht wurde – weisen jedoch noch erhebliche Schwächen auf, die an der Eignung zur Bestimmung eines objektivierbaren Wertes zweifeln lassen.

¹⁵⁰ A. Galli (2012), S.685.

¹⁵¹ A. Galli (2012), S.688.

Um die Berechtigung dieser Zweifel zu verifizieren, soll nun noch anhand einer kurzen empirischen Untersuchung verdeutlicht werden, warum die bisher vorgeschlagenen Modelle bisher nicht zur praxistauglichen Ergebnissen kommen.

4 Empirische Untersuchung verschiedener Einflussfaktoren im Laufe einer Saison auf den tatsächlichen Wert

Schließlich soll der soeben aufgestellte Befund anhand einer kleinen empirischen Studie verifiziert werden. Dabei soll es nachfolgend nicht darum gehen, sämtliche Einflussfaktoren darzustellen, die im Laufe einer Saison Einfluss auf den tatsächlichen Wert eines Fußballspielers haben könnten. Der Versuch, eine insoweit vollständige Liste zu erstellen wurde nämlich schon zuhauf in der Literatur unternommen und ist – wie soeben festgestellt – in der Regel zum Scheitern verurteilt.

Vielmehr sollen kurz die drei grundlegenden Bereiche vorgestellt werden, aus denen sich grundsätzlich derartige Einflussfaktoren ergeben können. Sodann soll jeweils ein besonders außergewöhnlicher Faktor aus diesem Bereich untersucht werden, der verdeutlicht, dass aufgrund der unendlichen Vielzahl an Lebenssachverhalten sowie an wertbildenden Faktoren eine objektivierbare Spielerbewertung mit den bisher vorhandenen Ansätzen und Mitteln nicht möglich ist.

4.1 Leistungsbezogene sportliche Einflussfaktoren

In einen ersten Bereich lassen sich leistungsbezogene sportliche Einflussfaktoren einordnen. Hier wurden bereits umfassende Versuche unternommen, sämtliche Aspekte beginnend bei der Schnelligkeit bis hin zur Beidfüßigkeit zu systematisieren und zu bewerten.¹⁵² Doch dass selbst dies – einmal unterstellt man könnte tatsächlich sämtliche leistungsbezogenen Aspekte eines Spielers erfassen – nicht zu einer objektivierten Wertbestimmung ausreicht, lässt sich schön anhand des Wechsels von Julian Weigl zu Borussia Dortmund im Jahr 2015 verdeutlichen.

Denn kurz nach dessen Wechsel verwies Weigl den bis dahin regelmäßig spielenden Sven Bender auf die Bank und sorgte dadurch objektiv für eine Reduzierung von Benders Marktwert, ohne dass sich an seinen individuellen Leistungskomponenten etwas

¹⁵² M. Engl (2016), S. 15 ff.

geändert hätte.¹⁵³ Diese objektiv eingetretene Wertminderung ließe sich mit den bisher vorgeschlagenen Modellen zur Wertermittlung nicht realitätsgerecht abbilden.

4.2 Nichtleistungsbezogene sportliche Einflussfaktoren

Ein zweiter Bereich, der noch weniger objektiv greifbar ist, betrifft den nichtleistungsbezogenen sportlichen Bereich. In diesen Bereich lässt sich zum Beispiel der zunächst unerfüllte Wechselwunsch von Pierre-Emerick Aubameyang einordnen.

Um seinem Wechselwunsch Nachdruck zu verleihen, blieb er Teambesprechungen fern und verspätete sich zum Training, sodass er letzten Endes von Trainer Peter Stöger suspendiert wurde.¹⁵⁴

Auch dieser Vorgang – zeugte er im Ergebnis von mangelnder Teamfähigkeit und mangelndem Vermögen, seine Interessen gegenüber den Interessen des gesamten Klubs unterzuordnen – muss objektiv zu einer Absenkung des Marktwerts von Aubameyang geführt haben, da sich eventuell aufnehmende Vereine Sorgen um den Teamfrieden machen müssten. Auch diese objektiv eingetretene Wertminderung lässt sich indes nicht in den bisher vorgeschlagenen Modellen abbilden.

4.3 Außersportliche Einflussfaktoren

Schließlich lassen sich in einen letzten Bereich, der beinahe gar nicht mehr objektiv greifbar ist, sämtliche außersportlichen Faktoren einordnen, die sich auf den Wert eines Profifußballspielers auswirken können.

Dass die insoweit denkbaren Einflussfaktoren unendlich vielfältig sind, zeigte eindrucksvoll der im Rahmen der Weltmeisterschaft 2018 aufgekommene Fall des isländischen Nationalspielers Rurik Gislason. Dieser spielte bislang in der 2. Bundesliga und wechselte im Januar 2018 vom Aufsteiger aus Nürnberg zum SV Sandhauen. Zu diesem Zeitpunkt war der Spieler kaum bekannt und sein Marktwert entsprechend niedrig.

¹⁵³ Ligainsider (2015) [Stand: 08.07.2018].

¹⁵⁴ SportBild (2018) [Stand: 08.07.2018].

Nach seiner Einwechslung im Spiel gegen Argentinien twitterte die brasilianische Schauspielerin Gabriela Lopes frei übersetzt: „Wie ist das nur möglich, dass man so schön ist?“¹⁵⁵ Dies war Auslöser einer ganzen Bewegung, die Gislason unter anderem unter dem Hashtag #sexyrurik immense mediale Aufmerksamkeit zuteilwerden ließ.

Dies führte zu einem beachtlichen Anstieg seines Marktwerts.¹⁵⁶ Auch dieser plötzliche Marktwertanstieg lässt sich nicht mit den bisher erarbeiteten Modellen zur Marktwertbestimmung abbilden.

4.4 Fazit

Wie dieser kurze Abriss gezeigt hat, sind die tatsächlichen Gegebenheiten, die sich auf den tatsächlichen Wert eines Fußballspielers auswirken können, zu vielfältig, um sie mit den bisher vorgeschlagenen Modellen zur objektivierten Wertermittlung erfassen zu können.

Es bleibt zu hoffen, dass dies sich in Zukunft noch ändert, z.B. indem gezielt computergestützte Algorithmen verwendet werden, die eine möglichst große Anzahl von Daten in die Wertermittlung einbeziehen können.

Bis dahin stellt sich aber die Frage, wie mit dem Befund, dass die Ermittlung eines objektivierbaren Spielerwerts zurzeit nicht möglich ist, umzugehen ist.

Für Zwecke der Rechnungslegung empfiehlt es sich, von außerplanmäßigen Abschreibungen bzw. Teilwertabschreibungen nur in absoluten Ausnahmefällen, wie z.B. dem Tod oder einer invaliditätsähnlichen Verletzung des Spielers, Gebrauch zu machen und ansonsten weiterhin auf den Buchwert abzustellen.¹⁵⁷

Für die anderen Anlässe, die eine Bewertung erforderlich machen, bleibt weiterhin nur die Möglichkeit, sich auf subjektive Eindrücke und Erfahrungen zu verlassen, um so einem Spieler einen für den jeweiligen Bewertungszweck angemessenen tatsächlichen Wert beizumessen.

¹⁵⁵ SWR (2018) [Stand: 08.07.2018].

¹⁵⁶ E. Berger (2018) [Stand: 08.07.2018].

¹⁵⁷ K. Küting, M. Strauß, T. Tesche (2010), S. 2647 f.

5 Schlussbetrachtung

5.1 Ergebnisse

Am Ende dieser Arbeit lassen sich die wesentlichen Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

1. *Der bilanzielle Wert eines Profifußballspielers*
 - a. Die in der Literatur vorhandenen Auseinandersetzungen mit der bilanziellen Behandlung eines Profifußballspielers berücksichtigen entweder nicht die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen oder beschäftigen sich nur mit einzelnen Aspekten der Bilanzierbarkeit. Deswegen ist eine ganzheitliche Untersuchung erforderlich, die auch die jüngsten Gesetzesänderungen berücksichtigt.
 - b. Das einheitliche Wirtschaftsgut Spielervermögen ist aufgrund des Schwerpunkts der verbandsrechtlich erteilten sowie arbeitsrechtlich abgesicherten exklusiven Nutzungsmöglichkeit als immaterielles Wirtschaftsgut zu behandeln.
 - c. Das für eingetragene Vereine existierende Regelungskonzept erhält mit Blick auf etwaige Rechnungslegungsvorschriften nur rudimentäre Angaben und wird zudem in der Praxis aufgrund verschiedener Vorgaben von DFL und UEFA kaum verwendet.
 - d. Zwar verfolgen Handels- und Steuerbilanz unterschiedliche Ziele, die Regelungen mit Blick auf die bilanzielle Behandlung eines Profifußballspielers sind jedoch weitestgehend inhaltsgleich.
 - e. Die gegen die Bilanzierbarkeit von Profifußballspielern geäußerten Bedenken greifen im Ergebnis nicht durch. Deshalb ist die Spielerlaubnis eines gegen Transferentschädigung angeschafften Spielers sowohl nach Handels- als auch nach Steuerrecht aktivierbar.
 - f. Hinsichtlich der Spielerlaubnis eines Nachwuchsspielers besteht steuerrechtlich ein Aktivierungsverbot, handelsrechtlich indes ein Aktivierungswahlrecht. Letzteres wird in der Praxis aufgrund gegenläufiger Vorgaben der UEFA jedoch in aller Regel nicht ausgeübt.

- g. Entgeltlich erworbene Spieler sind mit den Anschaffungskosten in der Bilanz anzusetzen, zu denen auch etwaig gezahlte Provisionen an Spielerberater als Anschaffungsnebenkosten zu rechnen sind.
- h. Nachwuchsspieler sind indes mit den Herstellungskosten zu bilanzieren, wobei nur diejenigen Kosten aktiviert werden dürfen, die auf die sogenannte Entwicklungsphase entfallen. Diese Phase beginnt in der Regel mit dem Eintritt in die B-Jugend.
- i. Sowohl handels- als auch steuerrechtlich sind planmäßige Abschreibungen bzw. Absetzungen für Abnutzungen vorzunehmen, die sich an der Vertragslaufzeit des jeweiligen Spielers orientieren.
- j. Daneben sind in der Handelsbilanz außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. In der Steuerbilanz können Teilwertabschreibungen vorgenommen werden. Beide setzen das Vorliegen einer vermutlich dauernden Wertminderung voraus. In der Praxis ist es jedoch nur in den seltensten Fällen möglich, einen vom Buchwert nach unten abweichenden tatsächlichen Wert des Profifußballspielers festzustellen.
- k. Mit Ende der Vertragslaufzeit oder mit einem Verkauf vor Ende der Vertragslaufzeit, sind die entsprechenden Spielerwerte aus der Bilanz auszubuchen. Dies geschieht bei einem Verkauf in der Regel erfolgswirksam.
- l. Auch wenn in Deutschland faktisch nur die börsennotierte Borussia Dortmund GmbH & Co. KG zur Rechnungslegung nach den IFRS verpflichtet ist, haben diese Vorschriften doch eine immense praktische Bedeutung, da viele Fußballunternehmen – aufgrund der Vorgaben der UEFA – auch ohne gesetzliche Pflicht einen Abschluss nach den IFRS erstellen.
- m. Die Bilanzierungsfähigkeit nach den IFRS gestaltet sich großzügiger als diejenige im Handels- und Steuerrecht. So dürfen hier neben den entgeltlich erworbenen Spielern und den Nachwuchsspielern auch diejenigen Spieler aktiviert werden, die ablösefrei gegen Bezahlung eines Handgelds gewechselt sind.
- n. Auch nach den IFRS orientiert sich die Zugangsbewertung bei entgeltlich erworbenen Spielern an den Anschaffungs- und bei Nachwuchsspielern an den Herstellungskosten.
- o. Planmäßige Abschreibungen sind auch nach den IFRS anhand der verbleibenden Vertragslaufzeit vorzunehmen. Daneben schreiben die IFRS

die Durchführung eines jährlichen Impairment-Tests vor, nach dem eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist, wenn der tatsächliche Wert der Spielerlaubnis nach unten von deren Buchwert abweicht. Auch hier ergeben sich insoweit Schwierigkeit bei der Ermittlung des tatsächlichen Werts.

- p. Beim Austritt aus der Bilanz sehen die IFRS als Besonderheit vor, dass die entsprechende Spielerlaubnis als „zur Veräußerung gehalten“ gekennzeichnet werden muss, sobald abzusehen ist, dass der Spieler nicht bis zum Ende seiner Vertragslaufzeit bei seinem Klub bleiben wird.
- q. Schließlich führen verschiedene Vorgaben von DFL und UEFA dazu, dass die untersuchten Regelungskonzepte an einigen Stellen modifiziert werden. Zweck dieser Modifizierungen ist es, einen reibungslosen Spielbetrieb zu ermöglichen und Ungleichgewichten durch finanzielle Einflussnahme von außen entgegenzuwirken.
- r. So führen die Vorgaben der DFL unter anderem dazu, dass in den Bilanzen der Klubs ein eigenes Unterkonto mit dem jeweiligen Spielervermögen auszuweisen ist.
- s. Die UEFA verbietet indes die Bilanzierung von Nachwuchsspielern und limitiert die ansonsten umfassend mögliche Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten.

2. Der tatsächliche Wert eines Profifußballspielers

- a. Neben der im Rahmen dieser Untersuchung aufgezeigten Notwendigkeit, den tatsächlichen Wert eines Profifußballspielers im Rahmen der Rechnungslegung zu ermitteln, gibt es zahlreiche weitere allgemeine und sportspezifische Anlässe, die eine objektivierte Ermittlung des tatsächlichen Werts eines Profifußballspielers erforderlich machen.
- b. Von den insoweit in der Praxis anerkannten Verfahren scheiden die kapitalwertorientierten Verfahren sowie die kostenorientierten Verfahren zur Bestimmung des tatsächlichen Werts eines Profifußballspielers aus.
- c. Grundsätzlich würden sich daher lediglich die marktpreisorientierten Verfahren zur Wertermittlung eignen.

- d. Allerdings weisen diese – in den bisher vorgeschlagenen Ausgestaltungen – noch erhebliche Schwächen auf, die die Ermittlung eines objektivierbaren Spielerwerts in der Praxis unmöglich machen.
- e. Dies wird vor allem deutlich, wenn man sich die im Rahmen der kurzen empirischen Untersuchung vorgestellten Einflussfaktoren verinnerlicht, die mit den bisher vorgestellten Modellen nicht zu erfassen sind.

5.2 Ausblick

Es bleibt deshalb zu hoffen, dass in der Zukunft weitere Modelle entwickelt werden, denen es gelingt, die im Rahmen dieser Arbeit aufgezeigten Kritikpunkte an den bisher vorgeschlagenen Modellen auszumerzen.

Bis dahin empfiehlt es sich, in der Praxis stets Vorsicht walten zu lassen, sollte der tatsächliche Wert eines Profifußballspielers an verschiedenen Stellen des Wirtschaftslebens ausgewiesen werden. Im Zweifel stecken darin nämlich zahlreiche subjektive Einschätzungen und Erwartungen des Bewertenden, die eine allgemeingültige Verwendung dieses Werts verbieten.

Für bilanzielle Zwecke empfiehlt es sich – bis ein entsprechend ausgereifteres Verfahren zur Bestimmung eines objektivierten Wertes entwickelt wurde – von außerplanmäßigen Abschreibungen bzw. Teilwertabschreibungen nur in absoluten Ausnahmefällen, wie z.B. dem Tod oder einer invaliditätsähnlichen Verletzung des Spielers, Gebrauch zu machen und ansonsten weiterhin auf den Buchwert abzustellen.

Literaturverzeichnis

1. Monographien

Dehesselles, Thomas: Bilanzierung und Lizenzierung im Profifußball: DFL Lizenzierungsordnung und UEFA Financial Fair Play, 1. Auflage, Baden-Baden 2011.

DFL: Report 2018 – Die Wirtschaftliche Situation im Lizenzfußball, 1. Auflage, Frankfurt 2018.

Engl, Malte: Scoring Modell zur Spielerbewertung im professionellen Fußball, Bachelorarbeit, Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel 2016.

Galli, Albert: Das Rechnungswesen im Berufsfußball, 1. Auflage, Düsseldorf 1997.

Müller, Svenja/Serfas, Sebastian: Bilanzierung im Profifußball – Ansatz und Bewertung von Spielerwerten nach IFRS, inkl. Darstellung der Unterschiede nach HGB, 1. Auflage, Hamburg 2017.

2. Kommentare und Handbücher

Baumbach, Adolf (Begr.): Handelsgesetzbuch Kommentar, 38. Auflage, München 2018.

Birle, Paul Jürgen: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, 42. Auflage, München 2018.

Grottel, Bernd / Schmidt, Stefan: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Auflage, München 2018.

Heinrichs, Joachim (Hrsg.) / Kleindiek, Detlef (Hrsg-) / Watrin, Christoph: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht – Band 2 – §§ 238 – 342e HGB, 1. Auflage, München 2013.

Heuermann, Bernd (Hrsg.) / Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG, KStG, GewStG, 141. Ergänzungslieferung, München 2018.

Krüger, Wolfgang: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Band 2 – Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage. München 2016.

Müller, Welf (Hrsg.) / Rödder, Thomas (Hrsg.): Beck'sches Handbuch der AG, 2. Auflage, München 2009.

3. Zeitschriften, Festschriften und andere Sammelwerke

Baetge, Jörg/Klönne, Henner/Weber, Christian: Möglichkeiten und Grenzen einer objektivierten Spielerbewertung im Profifußball. In: KoR 2013, S. 310 ff.

Elter, Verena-Carina: Spielervermögen im Kontext von Transferregelungen, Rechnungslegung, Bewertung und Transferfonds. In: Albert Galli, Sportmanagement: Finanzierung und Lizenzierung; Rechnungswesen, Recht und Steuern; Controlling, Personal und Organisation; Marketing und Medien, S. 691 ff.

Dies.: Bewertung von Fußballunternehmen. In: Markus A. Denzel / Margarete Wagner-Braun (Hrsg.), Wirtschaftlicher und sportlicher Wettbewerb, Festschrift für Rainer Gömmel zum 65. Geburtstag, S. 295 ff.

Galli, Albert: Individuelle finanzielle Spielerbewertung im Teamsport. In: FINAZ BETRIEB 2003, S. 810 ff.

Ders.: Marktgestützte finanzielle Spielerbewertung im Teamsport. In: Albert Galli, Sportmanagement: Finanzierung und Lizenzierung; Rechnungswesen, Recht und Steuern; Controlling, Personal und Organisation; Marketing und Medien, S. 675 ff.

Handschin, Lukas: Bewertung eingeschränkt verkehrsfähiger Vermögenswerte – Ist die Bewertung von Fußballspielern zum beizulegenden Zeitwert wirklich zulässig?. In: NZG 2012, S. 1281 ff.

Hoffmann, Wolf-Dieter: Die Bilanzierung von Fußballprofis. In: BC 2006, S. 129 ff.

Küting, Karlheinz/Strauß, Marc/Tesche, Thomas: Die Abbildung von Investorenbeteiligungen an Spielertransferrechten im Jahresabschluss von Fußballklubs. In: DStR 2010, S. 2646 ff.

Littkemann, Jörn/Schaarschmidt, Peter: Probleme der bilanziellen Behandlung von Transferentschädigungen nach Handels- und Steuerrecht. In: StuB 2002, S. 372 ff.

Rade, Katja/Stobbe, Thomas: Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Bilanzierung von Fußballspielerwerten in der Handelsbilanz

– Kriterien zur Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände nach altem und neuem Recht. In: DStR 2009, S. 1109 ff.

Rapp, David: Objektivierter Spielerwert und Transferentscheidung – Einige ergänzende bewertungstheoretische Anmerkungen zu Baetge/Klönne/Weber, KoR 2013 S. 310-319. In: KoR 2014, S. 155 ff.

Schülke, Thilo: Aktivierbarkeit von Lizenzspielern vor dem Hintergrund divergierender Bilanzierungszwecke im Profifußball. In: DStR 2012, S. 45 ff.

Söffing, Andreas: Bilanzierung und Abschreibung von Transferzahlungen im Lizenzfußball – Zu den Konsequenzen der sog. „Bosman“-Entscheidung des EuGH. In: BB 1996, S. 523 ff.

Teschke, Manuel/Knipping, Jens/Sundheimer, Henrik: Bilanzierung von Spielererlaubnissen im Profi-Fußball vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 14.12.2011. In: FR 2012, S. 1137 ff.

Von Freyberg, Burkhard: Aspekte der Spielerbewertung als Entscheidungsgrundlage im Transfersgeschäft von Fußballvereinen. In: Markus A. Denzel / Margarete Wagner-Braun (Hrsg.), Wirtschaftlicher und sportlicher Wettbewerb, Festschrift für Rainer Gömmel zum 65. Geburtstag, S. 317 ff.

Zorn, Roland: Die große Finanznot macht die Liga erfinderisch. In FAZ vom 13.11.2002, S. 32.

4. Rechtsprechung und Finanzverwaltung

BFH, Urteil vom 03.07.1987 – III R 7/86, BStBl. II 1987, S. 728 ff.

BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91–, BStBl. II 1992, S. 977 ff.

BFH, Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10, BStBl. II 2012, S. 238 ff.

EuGH, Urteil vom 15.02.1995 – Rs. C-415/93, NJW 1996, 505 ff.

BAG, Urteil vom 16.01.2018 – 7 AZR 312/16, NJW 2018, S. 1992 ff.

OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung betr. Behandlung des sog. Handgelds/Signing Fees im Profifußball; Exklusive Nutzungsmöglichkeit an einem Lizenzspieler im Profifußball vom 20.04.2015 – S 2170 – 2015/0004 – St 141, BeckVerw, S. 304847.

5. Internetquellen

Berger, Eliana: Nach Spiel gegen Argentinien Isländer Gíslason wird zum Instagram-Star. <https://www.ksta.de/sport/fussball-wm/nach-spiel-gegen-argentinien-isländer-g%C3%ADslason-wird-zum-instagram-star-30661704>, [Stand: 08.07.2018].

Ligainsider: Beachtliches Debüt. https://www.ligainsider.de/julian-weigl_5667/beachtliches-debuet-122468/, [Stand: 08.07.2018].

Sport Bild: Süle: Wir hätten Aubameyang zurecht gerüttelt. <https://sportbild.bild.de/bundesliga/vereine/bayern-muenchen/suele-aubameyang-theater-bayern-bvb-arsenal-54632538.sport.html>, [Stand: 08.07.2018].

SWR: #sexyrurik macht Gislason zum Internet-Star. <https://www.swr.de/sport/fussball/sv-sandhausen/2.gislason-social-media-100.html>, [Stand: 08.07.2018].

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Patrick Waadt